

# Verkündungsblatt 16 2013

Ausgabedatum 09.09.2013

ınna	itsubersicht	

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden
Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und

Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

Seite 103

Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau (Berichtigung des Verkündungsblattes 11/2013 vom 05.07.2013)

der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Seite 154

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

C. Hochschulinformationen

---

---

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.09.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende geänderte Gemeinsame Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

vom 24.11.2009

in der Fassung vom 20.08.2012

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

#### Erster Teil: Bachelorprüfung

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. bei der Belegung des Erstfaches Musik die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B. A.)" oder "Bachelor of Science (B. Sc.)" je nach gewähltem Erstfach. <sup>2</sup>In Erstfächern mit geisteswissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad "B. A." verliehen. <sup>3</sup>In Erstfächern mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung wird der akademische Grad "B. Sc." verliehen.
- (3) <sup>1</sup>Im Erstfach Geographie orientiert sich die Verleihung des akademischen Grades an der Verteilung der in den beiden Schwerpunktbereichen der Geographie erworbenen Leistungspunkte in den Wahlpflichtmodulen und dem Schwerpunktbereich, in dem die Bachelorarbeit erstellt wurde. <sup>2</sup>Der Titel "Bachelor of Science (B. Sc.)" wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie B (Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie) erworben wurde. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Physische Geographie und Landschaftsökologie erstellt werden. <sup>4</sup>Der Titel "Bachelor of Arts (B. A.)" wird vergeben, wenn die Mehrzahl der Leistungspunkte, mindestens aber 20 Leistungspunkte, in den Modulen der Kategorie C (Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie) erworben wurde. <sup>5</sup>Die Bachelorarbeit muss im Schwerpunktbereich Wirtschafts- und Kulturgeographie erstellt werden. <sup>6</sup>Wird eine Bachelorarbeit mit fachdidaktischem Schwerpunkt erstellt, erfolgt die Vergabe des "Bachelor of Arts (B.A.)"

# § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Für das Fach Musik beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre. <sup>3</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP), für das Fach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte oder LP) zu je 30 Stunden. <sup>4</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester, für das Fach Musik in acht Semester.

#### § 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflicht- modulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2 zu erbringen sind, aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 2 und dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 2. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes, in:
  - ein Erstfach im Umfang von 90 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik im Umfang von 150 Leistungspunkten (Anlage 2),
  - ein Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten (Anlage 2),
  - ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
  - einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2).

<sup>2</sup>Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes, in:

- ein Erstfach im Umfang von 90 bis 106 Leistungspunkten, bei Erstfach Musik 150 bis 166 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweifach im Umfang von 50 bis 66 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten (Anlage 2),
- einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 14 Leistungspunkten (Anlage 2).
- (3) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (Allgemeiner Teil) und den Bereich Erziehungswissenschaften (Lehramtsbezogener Teil). <sup>2</sup>Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes unter anderem:
  - ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten,
  - ein vierwöchiges Allgemeines Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten.

<sup>3</sup>Bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes ist das Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" verpflichtend. <sup>4</sup>Der Professionalisierungsbereich beinhaltet bei der Wahl des außerschulischen Schwerpunktes unter anderem:

- zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder
- ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten.

<sup>5</sup>Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können weitere Module im Erst- oder im Zweitfach in entsprechendem Umfang wählen. <sup>6</sup>Studierende des Erstfaches Musik und des Zweitfaches Medienmanagement, können weitere Module nur im Erstfach in entsprechenden Umfang wählen. <sup>7</sup>Ggf. werden Ersatzmodule vorgehalten, die sich aus den fachspezifischen Anlagen ergeben.

### § 4 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung, einem Kolloquium oder einer oder mehreren Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Erstfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### § 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls "Bachelorarbeit" bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bzw. bei Erstfach Musik 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung im Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" endgültig nicht bestanden, so ist dieses Modul endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann das Studium nur mit außerschulischem Schwerpunkt fortgesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 2 gewählten Fächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Fach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erst- oder Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. <sup>2</sup>Wenn die Zwischenprüfung im Erstfach Musik endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium des Faches Musik ausgeschlossen und hat nach § 5 Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit, einmal ein anderes Fach des Studienganges zu wählen.

### § 6 Zwischenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Erstfach Musik steht das Bestehen aller nach der Anlage 2 im ersten Studienjahr zu absolvierenden Pflichtmodule einer Zwischenprüfung gleich. <sup>2</sup>Die betreffenden Pflichtmodule Künstlerische Ausbildung Basis 1, Ensemble Basis 1, Musiktheorie Basis 1, Musikpädagogik/Musikwissenschaft Basis 1, Praktische Grundlagen sowie das Modul Interdisziplinäres Projekt 1 und das Modul Schlüsselkompetenzen den Bereich A: Sprechen müssen bis zum Ende des 4. Semesters bestanden sein, andernfalls ist die Zwischenprüfung im Erstfach Musik nicht bestanden.
- (2) Eine gesonderte Anmeldung für die Zwischenprüfung ist nicht erforderlich.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 - 11 entfallen

**Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften** 

#### § 12 Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte

bzw. bei Wahl des Erstfaches Musik 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Studierende mit schulischem Schwerpunkt und einer Fächerkombination mit dem Fach Katholischer Theologie müssen zusätzlich spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit Sprachnachweise entsprechend der Anlage 2 J vorlegen. <sup>4</sup>Studierende mit einer Fächerkombination mit dem Fach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen. <sup>5</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind in den fachspezifischen Anlagen der Fächer geregelt.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 13 entfällt

### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
  - 1. Klausur (Abs. 3)
  - 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
  - 3. Referat (Abs. 5)
  - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
  - 5. Laborübungen (Abs. 7)
  - 6. Seminararbeit (Abs. 8)
  - 7. Projektbericht (Abs. 9)
  - 8. Präsentation (Abs. 10)
  - 9. Musikpraktische Präsentation (Abs. 11)
  - 10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
  - 11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
  - 12. Testat (Abs. 14)
  - 13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
  - 14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
  - 15. Portfolio (Abs. 17)
  - 16. Praktikumsbericht (Abs. 18)
  - 17. Vortrag (Abs. 19)
  - 18. Bericht (Abs. 20)
  - 19. Kolloquium (Abs. 21)
  - 20. Essay (Abs. 22)
  - 21. Protokoll (Abs. 23)
  - 22. Fachpraktische Prüfung (Abs. 24)
  - 23. elektronische Prüfung (Abs. 25 27)
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>4</sup>Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

# (5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) <sup>1</sup>In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (11) <sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) <sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (14) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (15) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

- (16) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. <sup>3</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (17) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>3</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>4</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (18) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (20) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (21) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (22) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (23) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (24) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (25) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (26) <sup>1</sup>Klausuren, die als elektronische Prüfung abgehalten werden, können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (27) <sup>1</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gem. Abs. 26 sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>2</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>4</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (28) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (29) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (30) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (31) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die

Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

#### § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

# § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 30 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik , die in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover schriftlich bekannt geben. <sup>5</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

#### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.
- (4) <sup>1</sup>Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note
- "sehr gut" (1,3) wenn er mindestens 91 von Hundert,
- "gut" (2,3) wenn er mindesten 81, aber weniger als 91 von Hundert,
- "befriedigend" (3,3) wenn er mindestens 71, aber weniger als 81 von Hundert,
- "ausreichend" (4,0) wenn er die Mindestzahl, aber weniger als 71 von Hundert,
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>3</sup>Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. <sup>4</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 2. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches sowie ggf. des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.

(7) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

# § 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs.5 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

#### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 2 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

# § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

#### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten und Hochschulen gewählt. <sup>5</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>8</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Gleiches gilt für die an der Lehre beteiligten Hochschulen Medizinische Hochschule Hannover, Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie für die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

#### § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

# § 28 Übergangsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang oder in einem Fach dieses Studienganges aufgenommen haben. <sup>2</sup>Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung in der Fassung vom 24.11.2009 gewechselt sind.
- (2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 01.10.2003 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung vom 24.11.2009, die zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft tritt, möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung gewechselt haben, sowie für Studierende, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

<sup>2</sup>Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul je Erst- und Zweitfach zulässig. <sup>3</sup>Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>4</sup>Das Modul Bachelorarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

# Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Glossar

<u>Anlage 2:</u> Fachspezifische Anlagen des Professionalisierungsbereiches und der im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierbaren Fächer

- A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
- B Biologie
- C Chemie
- D Darstellendes Spiel
- E Deutsch
- F Englisch
- G Evangelische Theologie
- H Geographie
- I Geschichte
- J Katholische Theologie
- K Mathematik
- L Medienmanagement
- M Musik
- N Philosophie
- O Physik
- P Politik
- Q Religionswissenschaft / Werte und Normen
- R Spanisch
- S Sport

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

# Anlage 1: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B Bericht

BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübung

E Essay

EB Exkursionsbericht

FP Fachpraktische Prüfung

HA Hausarbeit
K Klausur
KO Kolloquium
L Laborübung

M Mündliche Prüfung

MP Musikpraktische Präsentation

P Projekt
PF Portfolio

PR/A Präsentation mit Ausarbeitung

PrB Projektbericht
PrA Projektarbeit
PR Präsentation
PRO Protokoll
R Referat

S Seminararbeit

SP Sportpraktische Präsentation

T Testat

TP Theaterpraktische Präsentation

uK Unbenotete Klausur

Ü Übung V Vortrag

#### A Professionalisierungsbereich

#### A.1 Allgemeiner Teil

Die erforderlichen Leistungspunkte in den Bereichen A und B können nach Wahl der Studierenden auch in mehreren Veranstaltungen erbracht werden. Für Studierende mit dem Fach Musik ist im Bereich A der Nachweis einer Lehrveranstaltung Sprechen/Sprecherziehung im Umfang von je einer SWS im ersten und im zweiten Fachsemester verpflichtend.

Ein vierwöchiges Praktikum im Bereich C ist für alle Studierenden verpflichtend. Das Praktikum im Bereich C ist in einem für das Erstfach oder Zweitfach relevanten Berufsfeld abzuleisten. Studierende mit einem schulischen Studienschwerpunkt leisten ein vierwöchiges Praktikum im Berufsfeld im Umfang von 5 Leistungspunkten ab. Studierende mit einem außerschulischen Studienschwerpunkt können als Ersatz für das Allgemeine Schulpraktikum (im lehramtsbezogenen Professionaliserungsbereich) ein weiteres vierwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten ableisten. Alternativ können diese Studierenden auch ein achtwöchiges Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten ableisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs.

#### A.1.1 Pflichtmodule Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schlüssel- kompetenzen	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	ab 1.	-	R (Vortrag oder ver- gleichbare Leistung)	-	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufs- befähigung	ab 1.	-	R (Vortrag oder ver- gleichbare Leistung)	-	2
	Bereich C: Praktikum Berufsfeld- erkundung	ab 1.	-	Praktikums- bericht	-	5 - 10
Summe						9 - 14

# A.2 Lehramtsbezogener Teil: Erziehungswissenschaft / Psychologie

# A. 2.1 Wahlpflichtmodule

Diese beiden Module sind verpflichtend für diejenigen Studierenden, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundwissen Erziehungs- wissenschaft/ Psychologie	Vorlesung: Grundfra- gen der Erziehungs- wissenschaft	empfohlen im 2.		1 Studien- leistung	im Seminar Schule und Unterricht: K 75	
	Seminar: Schule und Unterricht	empfohlen im 3.			oder HA 10-15 (Gewicht 2/3)  K 60 (Gewicht 1/3)	6
	Vorlesung: Allgemeine Psychologie	empfohlen im 2.				
Allgemeines Schulpraktikum	Seminar: Vorbereitung des Allg. Schulprakti- kums Allgemeines Schulprak- tikum	empfohlen im 4. oder 5.		Schriftlicher Praktikums- bericht		5
Summe						11

### **B**: Biologie

# **B.1 Biologie als Erstfach**

# **B.1.1: Pflichtmodule**

Das Modul "Allgemeine Chemie" ist für Studierende, die nicht das Zweitfach Chemie studieren, obligatorisch. Studierende mit dem Zweitfach Chemie belegen stattdessen das Modul "Biochemie der Naturstoffe".

Das Modul "Physik für Naturwissenschaftler" ist für Studierende, die nicht die Zweitfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Zweitfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul "Pflanzenphysiologie".

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Anzahl der Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und	Vorlesung, Tutorium, Praktikum	1oder 3		1	K 60	4
Entwicklungs- biologie	Zell- und Entwicklungs- biologie					
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biolo- gie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung, Praktikum zur Allgemeinen Chemie	1		2	K 120	6
	Vorlesung, Praktikum			2	M 30	6
Spezielle Botanik	Spezielle Botanik	2 oder 4			(60%)	
					PrA (40%)	

Seite 17

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Anzahl der Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6
	Vorlesung Großlebens- räume der Erde					
	Geländepraktikum					
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaft- ler	3		1	uK 60	3
Physik für Natur- wissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwis- senschaftler	3 oder 4		2	uK 120	6
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung, Übung und Exkursion Zoologische Systematik	3 oder 5		3	K 60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	Vorlesung, Übung Biomathematik, Biomet- rie, Epidemiologie	4		1	K 120	4
Pflanzen- physiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	4		2	K 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	
	Vorlesung Funktionsmorphologie					6
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5			K 60 K 60	
Tier- und Human- physiologie I	Vorlesung und Prakti- kum der Tier- und Humanphysiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe Teilpraktikum	5		1	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		1	uK 90	6
Summe						74

Seite 18

### **B.1.2: Wahlpflichtmodule**

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module "Einführung in die Biologie-didaktik" und "Biologie lernen und lehren" verpflichtend. Zusätzlich muss ein biologisches Wahlpflichtmodul, das 6 Leistungspunkte umfasst, wie z.B. "Tier- und Humanphysiologie II" oder "Experimente moderner Biologie", gewählt werden.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik			3	K 60	5
Einführung in die Biologiedidaktik	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4				
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeits- weise					
Biologie lernen und lehren	Seminar zum Schul- versuchspraktikum der Humanbiologie	3 oder 5		2	K 60 (60%) R (40%)	5
	Seminar Grundlegende Themen des Biologie- unterrichts	3 oder 5				
Tier- und Human- physiologie II	Vorlesung und Prakti- kum der Tier- und Humanphysiologie II	6		2	K 60	6
Experimente moderner Biologie	Vorlesung: Molekular- biologische Methoden, Seminar mit prakti- schen Versuchen / Praktikum	6		2	R	6
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamt- umfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelor- studiengang Biologie	6 bis 16

#### **B.1.3: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit			mind. 120 LP		BA mit KO	10

# **B.2 Biologie als Zweitfach**

#### **B.2.1: Pflichtmodule**

Das Modul "Allgemeine Chemie" ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch.

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul "Allgemeine Biochemie".

Das Modul "Physik für Naturwissenschaftler" ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul "Tier- und Human-physiologie II".

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Anzahl der Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwick-	Vorlesung, Tutorium, Praktikum	1oder 3		1	K 60	4
lungsbiologie	Zell- und Entwicklungs- biologie					
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		1	K 90	4
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Chemie	Vorlesung Allgemeine Chemie	1		1	K 120	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung: Biochemie für Naturwissenschaftler	3		1	uK 60	3
Physik für Naturwis- senschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwissen- schaftler	3 oder 4		2	uK 90	6
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4 und		2	K 60	
	Vorlesung Funktions- morphologie	3 und 5			K 60	6
	Praktikum Allgemeine Zoologie				K 60	
Zoologische Systematik und	Vorlesung, Übung und Exkursion	3 oder 5		3	K 60	6
Tierartenkenntnis	Zoologische Systematik					
Spezielle Botanik	Vorlesung, Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrA (40%)	6
Tier- und Human- physiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Human- physiologie I	5		2	K 60	6
Tier- und Human- physiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Human- physiologie II	6		2	K 60	6
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik	6		2	HA (50%) R (50%)	4
und -ethik	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			` ,	+
Summe						50

Seite 20

# **B.2.2: Wahlpflichtmodule**

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, sind die Module "Einführung in die Biologiedidaktik" und "Biologie lernen und lehren" verpflichtend.

Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt studieren, können die fachdidaktischen Anteile und die Module der Erziehungswissenschaften / Psychologie im Umfang von insgesamt 16 LP durch andere Module ersetzen. Hierzu können Module des Wahlpflichtbereichs des Erstfaches Biologie gemäß der Anlage 1.2. gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik					
Einführung in die Biologiedidaktik	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		3	K 60	5
	Seminar Fachgemäße Denk – und Arbeitsweise	2 000/ 1			Ç	
Biologie lernen und	Seminar zum Schulver- suchspraktikum der Humanbiologie			2	K 60 (60%) R (40%)	5
Biologie lernen und lehren	Seminar Grundlegende Themen des Biologie- unterrichts	3 oder 5				
Wahlpflichtmodul	Weitere LV im Gesamt- umfang von mind. 6 LP aus dem Angebot für den BSc.Studiengang Biologie	5,6			Lt. PO für den Bachelor- studiengang Biologie	6 bis 16

#### C Chemie

#### C. 1 Chemie als Erstfach

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Zweitfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/Psychologie und die Fachdidaktik-Module des Zweitfachs aus dem Angebot des Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von 6 - 26 LP ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Zweitfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

#### C.1.1: Pflichtmodule

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeine Chemie 1	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analyti- sche Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analyti- sche Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie 1 1 Ü Anorganische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	keine	5

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Vorausset- zungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anor- ganische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie 1 (eigener Vortrag und Anwesen- heitspflicht) P Anorganische Che- mie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie 1 Ü Physikalische Chemie 1	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehr- amt 1 S Experimental- physik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie 1 mit Tutorium Physik	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Che- mie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physi- kalische Chemie 1, Mathematik, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie 1 1 Ü Organische Chemie 1	3, 5 3, 5	Keine	K 180	Keine	Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehr- amt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organi- sche Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie 1 S zum P Organische Chemie 1	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	K 180	9
Mathematik 1	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimental- physik 1	2 V Experimental- physik I 1 Ü Experimental- physik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/ Physik	Weitere Module im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs- voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	4 – 8
Summe							78

# C.1.2: Wahlpflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraus- setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	2 V/S Allg. Einfüh- rung in die Didaktik der Chemie			Seminararbeit (Portfolio)			
Fachdidaktik Chemie 1	2 P/S Grundlegen- de Phänomene der Chemie im Experi- ment Praktikums- leistungen	2,4	Keine	Praktikums- leistungen	Keine	PF	4
Fachdidaktik	2 P/S Unterrichts- versuche Chemie	3,4,5 Keine		Praktikums- leistung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	PF	
Fachdidaktik Chemie 2	2 S Spezielle Di- daktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3,5	Keine	Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	PF	6
Wahlpflicht- modul	Weitere LV im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studien- gang Chemie, Berücksichtigung als Studienleis- tung	Ggf. Zulassungs- voraussetzungen nach der PO für den BSc- Studiengang Chemie	Keine	2 – 4
Ersatzmodul Erziehungs- wissen- schaften/ Fachdidaktik	Weitere LV im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4,5,6	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs- voraussetzungen nach der PO für den BSc- Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor- Studien- gang Chemie	6 – 26

# C.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelor- arbeit	Bachelorarbeit	5, 6	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	Praktische oder theoretische Arbeiten	Mind. 120 LP mind. 50 LP aus den unter Anlage 1.1 aufgeführten Modulen	BA mit V	10

# C.2 Chemie als Zweitfach

# C.2.1: Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können zum Praktikum in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraus- setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	Klausur zur Allgemeinen Keine Chemie  P Allgemeine Chemia Abgeschlossene		keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschluss- kolloquium Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1		keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie 1 5 P + S Analytische Chemie 1	1, 3 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 1  Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2		K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie 2 4 P + S Analytische Chemie	2, 4 2, 4	Keine	P Analytische Chemie 2	Abgeschlossene Module Allgemei- ne Chemie 1+2	K 60	6
Summe							28

#### C.2.2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 32 LP zu wählen. Bei der Auswahl der Module ist zu berücksichtigen, dass die Kombination der Module wie folgt verpflichtend ist:

- Anorganische Chemie 1 und Anorganische Chemie 2 f
  ür Lehramt;
- Organische Chemie 1 und Organische Chemie 2 für Lehramt;
- Physikalische Chemie 1 und Physikalische Chemie 2 f
  ür Lehramt;

Die in den Kombinationen aufgeführten Module können nicht einzeln belegt werden. Weitere Module müssen so gewählt werden, dass die Mindestpunktzahl erreicht wird.

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2, den lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich und die Fachdidaktik-Module des gewählten Erstfachs ableisten.

Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können die Module Fachdidaktik Chemie 1 und Fachdidaktik Chemie 2 durch andere Module aus dem Angebot das Bachelor-Studiengangs Chemie im Umfang von mindestens 10 LPs ersetzen. Die gewählten Module müssen jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik 1 andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Erstfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik 1 und des Moduls Mathematik 1 andere Module Im Umfang von 4 - 8 LP-Umfang belegen. Für die Zulassung zum Praktikum im Modul Physikalische Chemie 2 muss der Nachweis zum Modul Mathematik äquivalenten Studienleistung erbracht werden.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Zur Berechnung der Gesamtnote werden bei dem Modul "Anorganische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Anorganische Chemie 1" und "Anorganische Chemie 2 für Lehramt", bei dem Modul "Organische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Organische Chemie 1" und "Organische Chemie 2 für Lehramt" sowie bei dem Modul "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" die Summe der Leistungspunkte der Module "Physikalische Chemie 1" und "Physikalische Chemie 2 für Lehramt" heran gezogen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Experimentelle Übung, S = Seminar

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraus- setzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraus- setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Anorganische Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie 1 2 S zum P Anorga- nische Chemie 1	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorgani- sche Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheits- pflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemei- ne Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehr- amt 1 und Analyti- sche Chemie 2	М 30	6

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4 2, 4	Keine	K 180	Keine	Keine	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimen- talphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Prak- tikum aus Physika- lische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemei- ne Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Ma- thematik, Abge- schlossene P aus Analytische Che- mie für Lehramt 1 und Analytische Chemie 2	M30	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	K 180		Keine	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Che- mie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemei- ne Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Lehr- amt 1 und Analyti- sche Chemie 2	K 180	9
Mathematik1I	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3 1, 3	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimental- physik 1	2 V Experimen- talphysik I 1 Ü Experimen- talphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Ersatzmodul Mathematik/ Physik	Weitere LV im Gesamtumfang von 4 bis 8 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4 ,5,6	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs- voraussetzungen nach der PO für den BSc- Studiengang Chemie	Keine	4 – 8

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	2 V/S Allg. Einfüh- rung in die Didaktik der Chemie			Seminararbeit (Portfolio)			
Fachdidaktik Chemie 1	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experi- ment Praktikums- leistungen	2,4	Keine	Praktikums- leistungen	Keine	PF	4
Fachdidaktik	2 P/S Unterrichts- versuche Chemie			Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment			
Fachdidaktik Chemie 2  2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts  3,5  Keine	Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	PF	6			
Wahlpflicht- modul	Weitere Module im Gesamtumfang von mind. 2 LP aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc- Studiengang Chemie, Berück- sichtigung als Studienleistung	Ggf. Zulassungs- voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Keine	2-8
Ersatzmodul Erziehungs- wissen- schaften/ Fachdidaktik	Weitere Module im Gesamtumfang von 6 bis 26 LP aus dem Angebot für den BSc- Studiengang Chemie	1,2,3,4, 5,6	Lt. PO für den Bachelor-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor- Studiengang Chemie	Ggf. Zulassungs- voraussetzungen nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie	Lt. PO für den Bachelor- Studien- gang Chemie	6 – 26

#### **D** Darstellendes Spiel

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), Stiftung Universität Hildesheim (U Hi) und TU Braunschweig (TU BS).

# **D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach**

#### D.1.1: Pflichtmodule

Nur die an der HBK und TU Braunschweig immatrikulierten Studierenden studieren das Modul M BS.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den Feldern:	12.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisreflexi-	10
	Raum/Szenographie				on (ca. 5 Seiten)	
	• Zeit				(Gewichtung	
	Stimme und Spre- chen				PR 70% u. Ausarbei-	
	<ul> <li>Improvisation</li> </ul>				tung 30%)	
	Körper und Bewe- gung					
	Musik und Klang					
	• Text					
	An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflich- tend					
M 2 Grundlagen künstlerisch- wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken	12.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungs- gespräch	8
	technik					
	Seminar					
	Reflexion theatraler Praxis					
M 4 Theatertheorie und	Seminar Einführung Theatergeschichte	13.		1 Studien- leistung pro	H 10-15 Seiten	10
Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatertheorie			Veran- staltung	bei oder in Absprache	
	Seminar Interdisziplinä- re Bezüge des Thea- ters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Litera-				mit einer/m der haupt- amtlich Leh- renden	
	tur)				oder K 120 Min.	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
M 5 Formen des Ge-	Übung Aufführungsana- lyse	25.		1 Studien- leistung pro	H 10-15 Seiten	8
genwartstheaters	Seminar Dramenanaly- se	staltung Abspramit ein der ha amtlich	bei oder in Absprache			
	Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters				mit einer/m der haupt- amtlich Leh- renden	
					oder K 120 Min.	
M 6 Theorie und Praxis der Theater- pädagogik	Seminar Orientie- rungswissen Theaterpädagogik	25.		1 Studien- leistung pro Veran-	R 15 Min. oder Anlei- tung	5
	Übung Spielleitung			staltung	15 Min.	
M 8	Exkursion von 3-5	16.			(unbenotet) EB	6
Exkursion	Tagen				5 Seiten	
	Seminar oder Kolloqui- um				(unbenotet)	
M 10 Eigenständige künstlerische Praxis	1 Projekt (mit max. 3 Prüflingen)	45.			TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxis- reflexion (ca. 8-10 Seiten)	9
					(Gewichtung PR 70% u. Ausarbei- tung 30%)	
M BS	Übung Sicherheit	1.		1 Studien- leistung pro	LUK Prüfung	5
(Nur HBK)	Plenum			Veranstaltung		
Summe						56 bzw.
						61 mit M BS

# D.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.2 "Fachdidaktik" belegen, ebenso die Module M 3.1 plus M 9.1.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen das Modul M 7.1 "Theaterpädagogik" studieren, ebenso das Projektmodul 3.2 plus Vertiefungsmodul 9.2. Sollen mehr als die mindestens erforderlichen 90 LP erbracht werden, ist es auch möglich, das Projektmodul 3.2 mit dem Vertiefungsmodul 9.1 anstatt 9.2 zu kombinieren. Darüber kann das Modul M 7.1 "Theaterpädagogik" erneut unter einem anderen thematischen Schwerpunkt belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
M 3.1 Angeleitete	1 Projekt	25.		1 Studien-	TP (ca. 15 Min.) und	12
Künstlerische Praxis	Kolloquium oder			leistung pro Veran-	schriftliche Praxisre- flexion (ca. 5 Seiten)	
	Seminar			staltung	(Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)	
oder						
M 3.2 Angeleitete Künst-	1 größeres Projekt	25.		1 Studien- leistung pro	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisre-	18
lerische Praxis Kolloqu	Kolloquium als Probenreflexion und			Veran- staltung	flexion (ca. 5 Seiten)	
	Seminar	Stattung	(Gewichtung PR 70% u. Ausarbeitung 30%)			
	Seminar			1 Studien-	HA	10
	Analyse zeitgenössi- scher Projekte und Aufführungen			leistung pro Veran- staltung	(ca. 10 Seiten) und theaterpädago- gische Anleitung (ca.	
	Seminar				15 Min.)	
M 7.1 Theaterpädagogik (außerschulischer Schwerpunkt)	Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart	35.			Gewichtung schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	
,	Seminar					
	Konzeption und Durch- führung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
oder						
M 7.2 Darstellendes Spiel (schulischer Schwerpunkt)	Seminar Unterrichts- entwürfe und –planung, Lernziele und Leis- tungskriterien	35.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	HA (ca. 10 Seiten) und theater- pädagogische	10
,	Seminar				Anleitung	
	Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart				(ca. 15 Min.)	
	Seminar				Gewichtung	
	Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers				schriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
M 9.1 Eigenstudium (wenn 3.1 studiert wurde)	Nach Absprache künst- lerisches, theaterpäda- gogische oder wissen- schaftliches Vertie- fungsstudium im größe- ren Umfang  Kolloquium	45.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Ge- spräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen For- mat, um Vermitt- lungsansatz erkenn- bar zu machen (unbenotet)	12
Oder	-	I		l		
M 9.2 Eigenstudium (wenn M 3.2 stu- diert wurde oder bei außer- schulischem Schwerpunkt)	Nach Absprache künst- lerisches, theater- pädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium Kolloquium	46.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Ge- spräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu ma- chen (unbenotet)	6

# D.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	Ab 5.	120 LP		BA 30	10

# **D.2 Darstellendes Spiel als Zweitfach**

# D. 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
M 1 Grundlagen szenischer Praxis	5 Übungen mit unter- schiedlichen Schwer- punkten aus den Fel- dern: Raum/Szenographie Zeit Stimme und Spre- chen Improvisation Körper und Bewe- gung Musik und Klang Text An der HBK sind 2 Übungen Szenische Grundlagen verpflich- tend	12.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisre-flexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	10
M 2 Grundlagen künst- lerisch- wissenschaftlichen Arbeitens	Seminar Arbeitstechniken Übung Veranstaltungs- technik Seminar Reflexion theatraler Praxis	12.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	H 10-15 Seiten oder Prüfungs- gespräch	8
M 3.1 Angeleitete Künstlerische Praxis	1 Projekt Kolloquium oder Seminar	25.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	TP (ca. 15 Min.) und schriftliche Praxisre- flexion (ca. 5 Seiten) (Gewichtung Präsentation 70% u. Ausarbeitung 30%)	12
M 4 Theatertheorie und Theatergeschichte	Seminar Einführung Theatergeschichte Seminar Einführung Theatertheorie Seminar Interdisziplinäre Bezüge des Theaters (Bildende Kunst, Populäre Kultur, Literatur)	13.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	H 10-15 Seiten bei oder in Absprache mit einer/m der haupt- amtlich Lehrenden oder K 120 Min.	10
M 12 Eigenstudium und Exkursion	M 9.2 Nach Absprache künst- lerisches, theaterpäda- gogische oder wissen- schaftliches Vertie- fungsstudium Exkursion von 3 Tagen			1 Studien- leistung pro Veran- staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Ge- spräch als Reflexion UND Dokumentation im künstlerischen Format, um Vermittlungsansatz erkennbar zu machen (unbenotet)	10
Summe						50

# D.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen das Modul M 7.2 "Fachdidaktik" belegen.

Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können das Modul M 7.1 "Theaterpädagogik" studieren, ebenso kann das Modul M 9.2 "Eigenstudium" unter einem anderen thematischen Schwerpunkt ein weiteres Mal belegt werden.

Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen			1 Studien- leistung pro Veran- staltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädago- gische Anleitung	10
Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart	35.			(ca. 15 Min.)  Gewichtungschriftliche Arbeit 70%, Anleitung 30%	
Seminar Konzeption und Durch- führung selbständiger theaterpädagogischer Praxis					
Seminar Unterrichts- entwürfe und –planung, Lernziele und Leis- tungskriterien	35.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	Hausarbeit (ca. 10 Seiten) und theaterpädago-	10
Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart				(ca. 15 Min.)  Gewichtungschriftliche Arbeit 70%,	
Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers				Anieitung 30%	
Nach Absprache künst- lerisches, theaterpäda- gogische oder wissen- schaftliches Vertie- fungsstudium	46.		1 Studien- leistung pro Veran- staltung	Abschlussprüfung (ca. 15 Min.): Ge- spräch als Reflexion UND	6
Kolloquium				künstlerischen For- mat, um Vermitt- lungsansatz erkenn- bar zu machen	
	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis  Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	Seminar Analyse zeitgenössi- scher Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durch- führung selbständiger theaterpädagogischer Praxis  Seminar Unterrichts- entwürfe und –planung, Lernziele und Leis- tungskriterien Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers Nach Absprache künst- lerisches, theaterpäda- gogische oder wissen- schaftliches Vertie- fungsstudium  35. 46.	Seminar Analyse zeitgenössischer Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durchführung selbständiger theaterpädagogischer Praxis  Seminar Unterrichtsentwürfe und –planung, Lernziele und Leistungskriterien Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers Nach Absprache künstlerisches, theaterpädagogische oder wissenschaftliches Vertiefungsstudium	Seminar Analyse zeitgenössi- scher Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durch- führung selbständiger theaterpädagogischer Praxis  Seminar Unterrichts- entwürfe und –planung, Lernziele und Leis- tungskriterien Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers Nach Absprache künst- lerisches, theaterpäda- gogische oder wissen- schaftliches Vertie- fungsstudium	Seminar Analyse zeitgenössi- scher Projekte und Aufführungen Seminar Didaktische Positionen der Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart Seminar Konzeption und Durch- führung selbständiger theaterpädagogischer Praxis  Seminar Unterrichts- entwürfe und – planung, Lernziele und Leis- tungskriterien Seminar Seminar  Seminar  Anleitung 30%  Seminar  Seminar Unterrichts- entwürfe und – planung, Lernziele und Leis- tungskriterien Seminar  Seminar  Seminar  Seminar  Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterpädagogik in Geschichte und Gegenwart  Seminar  Arbeitsweise und Selbstverständnis des Theaterlehrers  Nach Absprache künst- lerisches, theaterpädag- gogische oder wissen- schaftliches Vertie- fungsstudium  Kolloquium

#### **E Deutsch**

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D). Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2-5, S 2-7, D1 und P erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

# E.1 Deutsch als Erstfach

#### E.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literatur- wissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vor- lesung* od. Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
L 2 Einführung in die Literatur- wissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überlick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	-	In L 2.1	In L 2.2: HA 10–15 od. M 20 od	10
	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)				PR/A 5–10 od. PR 20	
S 1 Einführung in die Sprach- wissenschaft	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od.	10
	S 1.2 Seminar				M 20–30	
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20–30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)				W 20 00	
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)				20–30 od. PF 15-25	
Summe						50

<sup>\*</sup>Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

<sup>\*\*</sup>Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

#### E.1.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen vier Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** belegen vier bis fünf Wahlpflichtmodule (im Umfang von je 10 LP), von denen jeweils zwei aus Literatur- und Sprachwissenschaft zu wählen sind. Zudem können sie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6 LP) wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 3 Literatur- geschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Semi- nar)	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Semi- nar)				20	
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. M20 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Ge-	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
sellschaft und Me- dien	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 4 Deutsch in Geschichte und	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od.	10
Gegenwart	Seminar			Modul	K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 5 Bedeutung und	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
Gebrauch von Sprache	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 6 Spracherwerb	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
und Sprach- psychologie	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 7 Theorie und Praxis des Deut-	S 7.1 Theorieseminar		Für S7: S 1 und S 2.	1 Studien- leistung pro	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od.	10
schen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	Für S 7.2: S7.1	Modul	K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veran- staltung aus den Modu- len L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	_	6

## E.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
BA Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP und Abschluss der Module S1 und L1		BA 30–40	10

# E.2 Deutsch als Zweitfach

## E.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literaturwissen- schaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vor- lesung* od. Seminar)	1.	-	In L 1.1	In L 1.2: HA 10-15 od. M 20-30	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)				od. PR/A 5- 10 od. PR 20	
L 2 Einführung in die Literaturwissen-	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung ** od. Seminar)	2.	- In L2.1	In L2.1	In L 2.2 : HA 10-15 od. M 20 od. PR/A	10
schaft II	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)				5-10 od. PR 20	
S 1 Einführung in die Sprachwis-	S 1.1 Seminar	1.	-	1 Studien- leistung pro	K 90 od. M 20–30	10
senschaft	S 1.2 Seminar			Modul	IVI 20-30	
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. HA 5-10 od. M 20-30	10
	S 2.2 Seminar od. Übung (Grammatik II)					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studien- leistung pro	HA 10–15 od. K 90 od. M	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)			Modul	20–30 od. PF 15-25	
Summe						50

<sup>\*</sup>Die Vorlesung zu L1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

<sup>\*\*</sup>Die Vorlesung zu L2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

## E.2.2: Wahlpflichtmodule

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen ein Modul (im Umfang von 10 LP) wählen; Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** können ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) sowie das Modul Wissenschaftliche Praxis (6LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 3 Literatur-	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20-30 od. PR/A 5–10	10
geschichte	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Semi- nar)	ab o.			od. PR 20	
	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	M 20-30 od. PR/A 5–10 od. PR 20	
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20-30 od. PR/A 5–10 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 4 Deutsch in	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
Geschichte und Gegenwart	Seminar			leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
0.5.0	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
S 6 Spracherwerb und Sprach- psychologie	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 7 Theorie und	S 7.1 Theorieseminar		Für S 7: S 1 und S 2.	1 Studien-	HA 10–15 od.	10
Praxis des Deut- schen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	2. Für S 7.2: S 7.1	leistung pro Modul	PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
P Wiss. Praxis	eine beliebige Veran- staltung aus den Modu- len L 3, L 4 oder S 3 bis S 5 zu einem bislang noch nicht gewählten Themenschwerpunkt	ab 3.	-	1 Studien- leistung		6

# F Englisch

# F.1 Englisch als Erstfach

## F.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	12.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	6
Intermediate Linguistics	LingF3 (2 SWS) Survey Class LingF4 (2 SWS) Seminar	24.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wör- ter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 90 oder M 20	8
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS) LingA2 Seminar(2 SWS)	46.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Foundations Literature and Culture	AmerBrit F1 (2 SWS) AcadF (1 SWS)	12.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60	6
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS) AmerF2.2 (2 SWS)	12./ 34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60	6
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2 SWS) BritF2.2 (2 SWS)	12./ 34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60 oder M 20	6
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2SWS)  AmerF4 oder BritF4 (2SWS)	24.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wör- ter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	10
Advanced Literature and Culture	2 Seminare oder 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/ oder BritA	46.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wör- ter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Focus Module	AmerF4 oder BritF4 oder LingF4 (2 SWS)	46.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wör- ter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	6
Foundations Language Practice	SP 1 (2 SWS) SP2 (2 SWS)	12.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	6
Advanced Language Practice	SP 3 (2 SWS) SP 4 (2 SWS)	34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90 oder E (2000 Wörter)	6
Summe						80

#### F.1.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul *Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language* belegen, müssen eines der beiden Wahlpflichtmodule *Advanced Literature and Culture* oder *Advanced Linguistics* unter einem anderen Themenschwerpunkt als im Pflichtmodul nachweisen und können ein zweites wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul *Language Practice Elective* (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS) SP E2 (2 SWS)	56.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	6
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	46.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 (2 SWS) Seminar LingA2 (2 SWS) Seminar	46.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A 4000 Wörter oder K 90 oder M 30	10

## F.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Examenskolloquium	6.	120 LP, die u. a. den erfolgreichen Abschluss der Module Foundations Linguistics, Foundations Literature and Culture sowie Foundations Language Practice nachweisen		BA 30-40	10

# F.2 Englisch als Zweitfach

## F.2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	14.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000	10
	LingF2 (2 SWS)				Wörter) oder K 90 oder M	
	Introduction to Linguistics II				20	
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Foundations	AmerBritF1 (2 SWS)	12.		1 Studien-	K 60	6
Literature and Culture	AcadF (1 SWS)			leistung pro Veranstaltung		
Survey American	AmerF2.1 (2 SWS)	12./		1 Studien-	K 60 oder	6
Literature and Culture	AmerF2.2 (2 SWS)	34.		leistung pro Veranstaltung	M 20	
Survey British	BritF2.1 (2 SWS)	12./		1 Studien-	K 60 oder	6
Literature and Culture	BritF2.2 (2 SWS)	34.		leistung pro Veranstaltung	M 20	
Intermediate	AmerBritF3 (2 SWS)	46.		1 Studien-	HA (3000	10
Literature and Culture	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)			leistung pro Veranstaltung	Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K 60 oder M 20	
Foundations	SP1 (2 SWS)	12.		1 Studien-	K 90	6
Lan-guage Practice	SP2 (2 SWS)			leistung pro Veranstaltung		
Advanced Language	SP3 (2SWS)	3.–4.		1 Studien-	K 90 oder E	6
Practice	SP4 (2 SWS)			leistung pro Veranstaltung	(2000 Wörter)	
Summe						50

#### F.2.2: Wahlpflichtmodule

Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language (10 LP) ist verpflichtend für Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben.

Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt, die nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language belegen, können das Modul Advanced Literature and Culture oder Advanced Linguistics wählen.

Sofern nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegt wird, das obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt ist, kann das Modul Language Practice Elective (6 LP) gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 90	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Language Practice Elective	SP E1 (2 SWS)	56.		1 Studien-	K 90	6
	SP E2 (2 SWS)			leistung pro Veranstaltung		
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	Ab 5.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K 90 oder M 30	10
Advanced Linguistics	LingA1 Projects in Linguistics (2 SWS)	Ab 5.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000	10
	LingA2 Seminar (2 SWS)				Wörter) oder K 90 oder M 30	

#### **G Evangelische Theologie**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage zu absolvieren.

# G.1 Evangelische Theologie als Erstfach

#### **G.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Theologie als Wissenschaft: Eir	BM 1a Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Stu- dien- leistung	K 60 (Bi- belkunde I/II)	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie und Geschichte des Christentums	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	1.	-	1 Stu- dien-	S (5-7 S.)	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)			leistung		
Basismodul 3 Theologie als Wissenschaft: Religionspädagogik und Methodenlehre	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)	12.	-	1 Stu- dien- leistung	PR (20 Min.)	6
	<b>BM 3b</b> Forschungslernseminar (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1 Kategorien biblischer	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS)	2.	-	1 Stu- dien-	HA (10- 12 S.)	9
Theologie: Altes Testament	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)			leistung		
Vertiefungsmodul 2 Kategorien biblischer	VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS)	2.	-	1 Stu- dien-	HA (10- 12 S.)	9
Theologie: Neues Testament	VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)			leistung		
Vertiefungsmodul 3 Kategorien Systema- tischer Theologie und Ethik	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS)	3.	-	1 Stu- dien- leistung	M 30	9
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)					
	VM 3c Theologische und philo- sophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)					

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 4 Kategorien der Histo- rischen Theologie und Geschichte des	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS)	3.	-	1 Stu- dien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
Christentums	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					
Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologi- scher Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Le- benswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Hand- lungsfeldern (2 SWS) und	34.	-	1 Stu- dien- leistung	M 30	9
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) oder					
	VM 5d Religionspädagogische und -didaktische Basis- kompetenzen (Werkstatt- seminar) (2 SWS)					
Aufbaumodul 1 Theologie im Kontext I : Ökumenische Bewegung und interkonfessioneller	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) und	4.	-	1 Stu- dien- leistung	M 30	6
Dialog	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 2 Theologie im Kontext II: Dialog der Religionen	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS)	45.	-	1 Stu- dien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
der Kengionen	AM 2b Theologie der Religio- nen in Geschichte und Gegen- wart (2 SWS) oder					
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)					
Summe						74

## **G.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist VM 6 verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Diffe- renzierung: Bildungs- prozesse begleiten und	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) oder	5.	-	1 Studien- leistung	HA (15 S.)	10
gestalten	VM 6b Beruf: Religionspädagog/e/in – arbeiten an einem Selbstkonzept (2 SWS)					
	und					
	VM 6c Schulformbezogene fachdi- daktische Erschließung exemplari- scher Themen Werkstattseminar) (2 SWS) oder					
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	5.	1	1 Studien- leistung	HA (15 S.)	10
	und					
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenolo- gie und Hermeneutik (2 SWS)					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext III: Theologie interdis-	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Welt- anschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Studien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
ziplinär	AM 3b Religionspädagogik im fä- cherübergreifenden und weltan- schaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologi- scher Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	56.	-	1 Studien- leistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					

#### **G.1.3 Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6.	mind. 120 LP	-	ВА	10
	Kolloquium (1 SWS)					

# G.2 Evangelische Theologie als Zweitfach

## **G.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundla-	<b>BM 1a</b> Orientierungsseminar: Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten (2 SWS)	1.	-	1 Stu- dien- leistung	K 60 (Bi- belkunde I/II)	8
gen	BM 1b Grundkurs Altes Testament / Bibelkunde I (2 SWS)					
	BM 1c Grundkurs Neues Testament / Bibelkunde II (2 SWS)					
Basismodul 2-3 Theologie als Wis-	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik (2 SWS)	12.	-	1 Stu- dien-	S (5-7 S.)	9
senschaft: Systemati- sche Theologie / Christentumsge-	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums (2 SWS)			leistung		
schichte / Religions- pädagogik	BM 3a Grundkurs Religionspäda- gogik (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte des AT (2 SWS) oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie des AT (2 SWS)	2.	-	1 Stu- dien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
	und					
	VM 2a Themen und Texte des NT (2 SWS) oder					
	VM 2b Geschichte und Theologie des NT (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich (2 SWS) oder  VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie (2 SWS)	3.	-	1 Stu- dien- leistung	М 30	9
	und					
	VM 3c Theologische und philoso- phische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme (2 SWS)					
	und					
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte (2 SWS) oder					
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge (2 SWS)					

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologi- scher Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Le- benswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Hand- lungsfeldern (2 SWS)	34.	-	1 Stu- dien- leistung	М 30	9
	und					
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart (2 SWS)					
	und					
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung (2 SWS) oder					
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und – didaktische Basiskompetenzen (2 SWS)					
Aufbaumodul 1-2 Theologie im Kontext I: Interkonfessioneller	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung (2 SWS) oder	45.	-	1 Stu- dien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
und interreligiöser Dialog	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen (2 SWS) oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog (2 SWS)					
	und					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) (2 SWS) oder					
	AM 2b Theologie der Religio- nen in Geschichte und Gegen- wart (2 SWS)					
Summe						50

## **G.2.2 Wahlpflichtmodule**

Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt **müssen** ausschließlich VM 6 belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestal-	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität (2 SWS) und	45.	-	1 Stu- dien- leistung	HA (15 S.)	10
ten	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) (2 SWS) oder					
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstatt- seminar mit Unterrichtsbezug) (2 SWS)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaft- liche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	56.	-	1 Stu- dien-	HA (15 S.)	10
	und			leistung		
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik (2 SWS) oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phäno- menologie und Hermeneutik (2 SWS)					
Aufbaumodul 3 Theologie im Kontext II: Theologie interdis-	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen (2 SWS)	5.	-	1 Stu- dien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
ziplinär	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog (2 SWS)					
Aufbaumodul 4 Perspektiven theologischer Wissenschaft	AM 4a Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie (Kolloquium, 1 SWS)	6.	-	1 Stu- dien- leistung	PR (20 Min.)	6
	AM 4b Forschungslernprojekt (2 SWS)					

# **H** Geographie

# H.1 Geographie als Erstes Fach

## H.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
A.1	Vorlesung	ab 1		Teilnahme an den Exkursionen	K 180	14
Physische Geogra- phie und Land-	Landschaftsstruktur			(mit Vor- und		
schaftsökologie A/B	Vorlesung/Übung			Nachbereitung)		
	Landschaftshaushalt 1					
	Vorlesung/Übung	ab 2				
	Landschaftshaushalt 2					
	Vorlesung/Übung					
	Landschaftsgenese (mit Exkursionen)					
A.2	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder	K 120 Kultur-	14
Grundlagen der Wirtschafts- und	Übung Kulturgeographie (mit Exkursion)			Hausarbeit in der Übung	geographie (50%),	
Kulturgeographie	Vorl. Wirtschaftsgeographie	ab 2		Referat oder	R Wirt-	
	Übung Wirtschafts-			Hausarbeit in	schaftsgeo-	
	geographie (mit Exkursion)			der Übung	graphie (15%),	
					K 90 Wirt- schaftsgeo- graphie (35%)	
A.3	Einführungsveranstaltung	1				10
Methoden der	Übung/Seminar	ab 1		Hausübungen	K 120	
Geographie 1	Kartographie					
	Übung/Seminar	ab 1				
	Grundlagen der Statistik					
A.4	Übung/Seminar	ab 2		Hausübungen	PR	9
Methoden der Geographie 2	Geographische Informations- systeme (GIS A)					
	Übung/Seminar	ab 2				
	Datenpräsentation					
A.5	Vorlesung	ab 1		Eine Studienleis-	S oder K (90	5
Übergreifende The- men und Regionale Geographie	Seminar			tung	min) oder R	
Summe						52

#### H.1.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Erstfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- Im Wahlpflichtbereich (B, C, D) müssen insgesamt mindestens 38 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul "Hauptseminar" muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
  - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatrisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder das Fachdidaktik-Modul im Zweitfach (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere mind. 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

### Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
B.1 Praktische Land-	Übung	ab 3		Eine dreiteilige übungsübergrei-	S (unbenotet)	12
schaftsanalyse	Praktikum im Gelände			fende Ausarbei-		
	Laborkurs			tung		
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 3		Selbständige Erstellung von	PR (unbenotet)	6
Geomatimedia	Technischer Kurs			Medien in Haus- arbeit zwischen den Präsenz- lektionen im Technischen Kurs	(unbenotet)	
B.3	Seminar oder	ab 3			R	4
Angewandte Phys.	Vorlesung mit Übung				oder HA	
Geographie u.						
Landschaftsökologie B.4	Seminar oder	ab 3			R	4
Raumsysteme in der	Vorlesung mit Übung	ab s			oder	4
Physischen	Volicearing this obusing				HA	
Geographie						
B.5	Vorbereitender Kurs	ab 3			S	16
Studienprojekt d.	Geländearbeit,					
Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Auswertung u. Präsen-					
	tation der Ergebnisse					
B.6	Seminar	ab 3			R	8
Hauptseminar d.						
Phys. Geographie u. Landschaftsökologie						
B.7	Übung GIS B.1	ab 3		Hausübungen	HA	6
GIS B	Übung GIS B.2	ab 4			(unbenotet)	
B.9 Zweiwöchige Ex-	Vorbereitungsseminar	ab 3			EB oder PR (im Gelände	10
kursion	Exkursion				unbenotet)	

# Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
C.1 Weiterführende Me-	Seminar Statistische Regionalanalyse	ab 3		Hausübungen und Referate in	K 90 Statistik (50%),	13
thoden der Wirt- schafts- und Kultur- geographie	Übung und Feldstudie Statistische Regional- analyse			den beiden Übungen, Feld- studie	K 90 Empiri- sche Sozial- forschung	
	Seminar "Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialfor- schung"				(50%)	
	Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung					
C.2a  Ausgewählte Aspekte Wirtschafts- geographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a  Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.4 Wirtschafts-	Lektürekurs wissenschaft- licher Texte	ab 4		Referat (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
geographisches Hauptseminar	Seminar	ab 5		(IIII Lekturekurs)	(IIII Sellilliai)	
C.5	Lektürekurs	ab 4		Referat	R	10
Kulturgeographisches Hauptseminar	Seminar	ab 5		(im Quellenkurs)	(im Seminar)	
C.6	Seminar	ab 4		Referat	R	8
Wirtschafts- geographisches Studienprojekt	Übung u. Feldstudie					
C.7	Seminar	ab 4		Referat	R	8
Kulturgeographisches Studienprojekt	Übung u. Feldstudie					
C.9	Vorbereitungsseminar	ab 3		Referat oder	EB oder PR	5
Einwöchige Exkursion	Exkursion			Zusammen- stellung von Vorinformationen zur Exkursion	(im Gelände unbenotet)	

# Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
D.1	Vorlesung	ab 3		Vor- und Nachbe-	PF	4
Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Seminar	ab 3		reitung, Präsentation		
D.2	Seminar	ab 3	Vor- und Nachbe-		2 S	6
Unterrichtsmethoden, Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar	ab 3		reitung, Präsentation,		
	Seminar	ab 3		Unterrichts- entwürfe		

## H.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
A.6 Bachelorarbeit	Kolloquium im Bereich Physische Geographie. u. Landschaftsökologie, Wirtschafts- u. Kultur- geographie oder Fachdi- daktik	6	Mindestens 120 LP	-	BA (80%) und PR (i.d.R. 30 min, 20%)	10

# H.2. Geographie als Zweites Fach

## H.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
A.1	Vorlesung	ab 1		Teilnahme an den	K (180 min).	14
Physische Geogra-	Landschaftsstruktur			Exkursionen		
phie und Land- schaftsökologie A/B	Vorlesung/Übung			(mit Vor- und Nachbereitung)		
	Landschaftshaushalt 1			3,		
	Vorlesung/Übung	ab 2				
	Landschaftshaushalt 2					
	Vorlesung/Übung					
	Landschaftsgenese (mit Exkursionen					
A.2	Vorl. Kulturgeographie	ab 1		Referat oder	K 120 Kultur-	14
Grundlagen der	Übung Kulturgeographie			Hausarbeit in	geographie (50%),	
Wirtschafts- und	(mit Exkursion)			der Übung		
Kulturgeographie	Vorl. Wirtschafts-	ab 2		Referat oder	R Wirtschafts-	
	geographie			Hausarbeit in	geographie	
	Übung Wirtschafts- geographie (mit Exkursion)			der Übung	(15%),	
					K 90 Wirt- schafts- geographie (35%)	
A.3	Einführungsveranstaltung	1				10
Methoden der Geo- graphie 1	Übung/Seminar	ab 1		Hausübungen	K 120	
g. aprilla	Kartographie					
	Übung/Seminar	ab 1				
	Grundlagen der Statistik					
A.4a	Übung/Seminar	ab 2				7
Methoden der Geo- graphie 2 für Studie- rende des Fächer- übergreifenden Bachelors mit Zweit- fach Geographie	Datenpräsentation			Hausübungen	PR	
A.5	Vorlesung	ab 1		Eine Studienleis-	S oder K (90	5
Übergreifende				tung	min) oder R	
Themen und Regio-	Seminar					
Summe						50

#### H.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit dem Zweitfach Geographie gelten folgende Regeln für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt studieren, ist die Belegung der Fachdidaktik-Module D.1 und D.2 obligatorisch.

Sofern die Module "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" (6 LP) und/oder die Fachdidaktik-Module Geographie (10 LP) nicht belegt werden, können alternativ weitere 6-16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegt werden.

#### Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
B.3 Angewandte Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3			R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 3			R oder HA	4

## Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschafts- geographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 3		-	R oder HA	4

## Wahlpflichtmodule im Bereich Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
D.1	Vorlesung	ab 3		Vor- und Nachbereitung, Präsentation	PF	4
Fachentwicklung und Fachtheorien in der Geographie	Seminar	ab 3				
D.2 Unterrichtsmethoden.	Seminar	ab 3		Vor- und Nachbereitung,	2 S	6
Fachmethoden, Unterrichtspraxis in der Geographie	Seminar	ab 3		Präsentation, Unterrichts- entwürfe		
	Seminar	ab 3				

## **I Geschichte**

#### I.1. Geschichte als Erstfach

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

#### I.1.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens **zwei Studienleistungen** als **Hausarbeit** erbracht werden.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Geschichts-	Vorlesung	12.		1 Studien- leistung pro	K 60	10
wissenschaft	Seminar			Modul		
	Vorlesung* oder Semi- nar	14.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 oder	10
EF Alte Geschichte					M 20 oder	
	Seminar				PF 20	
EF	Vorlesung* oder Semi-	14.		1 Studien-	K 90 oder	10
Mittelalter	nar	1 7	leistung pro Modul	M 20 oder		
	Seminar			Iviodai	PF 20	
EF	Vorlesung* oder Semi-	14.		1 Studien-	K 90 oder	10
Frühe Neuzeit	nar			leistung pro Modul	M 20 oder	
	Seminar				PF 20	
EF	Vorlesung* oder Semi-	14.		1 Studien-	K 90 oder	10
Neuzeit /	nar			leistung pro Modul	M 20 oder	
Zeitgeschichte	Seminar			Wiodai	PF 20	
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 3.		1 Studien-	M 20 oder	10
				leistung pro Modul	PF 20	
Summe						60

<sup>\*</sup> In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

#### I.1.2: Wahlpflichtmodule

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt sind das Modul Fachdidaktik und zwei Vertiefungsmodule verpflichtend.

Alle anderen Studierenden müssen mindestens **drei Vertiefungsmodule** belegen und können ein **viertes wählen,** um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen. Eines dieser Module kann das Modul Fachdidaktik sein.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/ Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Zweitfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule mindestens **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder HA 10 oder	10
	Seminar			Modul	PR 20	
VT Gesellschafts-	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder HA 10 oder	10
geschichte	Seminar			Modul	PR 20	
VT Kulturgeschichte Vorlesung Seminar Seminar	Vorlesung oder			1 Studien- leistung pro	M 20 oder	10
		Ab 3.		Modul	HA 10 <i>oder</i> PR 20	
VT Regionalge-	Vorlesung oder			1 Studien-	M 20 oder	10
schichte	Seminar Seminar	Ab 3.		leistung pro Modul	HA 10 <i>oder</i> PR 20	
VT Geschichts- kultur /	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien-	M 20 oder	10
Öffentlichkeit / Medien	Seminar			leistung pro Modul	HA 10 oder PR 20 oder	
					K 90	
	Vorlesung oder			1 Studien-	M 20 oder	10
Fachdidaktik	Seminar Seminar	Ab 3.		leistung pro Modul	HA 10 <i>oder</i> PR 20	
Forschungs- lernmodul	Projektarbeit in Arbeits- gruppen unter Supervi- sion	Ab 4.		Präsentation		6

#### I.1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	1 Blockveranstaltung	Ab 5.	120 LP, inkl. EF- Module und		BA 30-35	10
	(1 SWS)		2 Wahlpflichtmodule			

## I.2. Geschichte als Zweitfach

#### I.2.1: Pflichtmodule

Im Pflichtbereich müssen mindestens zwei Studienleistungen als Hausarbeit erbracht werden. Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt **drei Exkursionstage** zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen	Vorlesung	12.		1 Studien-	K 60	10
Geschichts- wissenschaft	Seminar			leistung pro Modul		
EF	Vorlesung* oder Semi-	14.		1 Studien-	K 90 oder	10
Frühe Neuzeit	nar			leistung pro	M 20 oder	
	Seminar			Modul	PF 20	
EF	Vorlesung* oder Semi-	14.		1 Studien-	K 90 oder	10
Neuzeit/	nar			leistung pro	M 20 oder	
Zeitgeschichte	Seminar			Modul	PF 20	
Summe						30

<sup>\*</sup> In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

#### I.2.2: Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich muss entweder das EF Alte Geschichte oder das EF Mittelalter belegt werden.

Für Studierende mit schulischem Schwerpunkt sind das Modul Fachdidaktik und ein Vertiefungsmodul verpflichtend.

Studierende mit einem außerschulischem Schwerpunkt müssen ein Vertiefungsmodul belegen und können ein zweites wählen, um auf die notwendige Gesamtleistungspunktzahl zu kommen.

Studierende, die im Professionalisierungsbereich nicht das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaften/ Psychologie belegen, müssen die dadurch fehlenden 6 LP kompensieren. Dazu können sie im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Forschungslernmodul belegen. Wenn die Bestimmungen des Erstfaches dies erlauben, können die 6 LP alternativ auch dort erworben werden.

In den Vertiefungsmodulen muss mindestens **eine Prüfungsleistung** als **Hausarbeit** abgelegt werden. Zudem müssen durch die Vertiefungsmodule **zwei unterschiedliche zeitliche Perioden** vertieft werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studien-	K 90 oder	10
EF Alte Geschichte	Seminar			leistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> PF 20	
EF	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studien- leistung pro	K 90 oder	10
Mittelalter	Seminar			Modul	M 20 <i>oder</i> PF 20	
VT Global-	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder HA 10 oder	10
geschichte	Seminar			Modul	PR 20	
VT Gesellschafts- geschichte	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro Modul	M 20 oder	10
	Seminar	A0 3.			HA 10 <i>oder</i> PR 20	
VT Kultur-	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder HA 10 oder	10
geschichte	Seminar			Modul	PR 20	
VT Regional-	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder HA 10 oder	10
geschichte	Seminar			Modul	PR 20	
VT Geschichts- kultur / Öffentlich-	Vorlesung oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder	10
keit / Medien	Seminar			Modul	HA 10 oder PR 20 oder	
					K 90	
Fachdidaktik	Vorlesung* oder Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro	M 20 oder HA 10 oder	10
	Seminar			Veranstaltung	PR 20	
Forschungs- lernmodul	Projektarbeit in Arbeits- gruppen unter Supervi- sion	Ab 4.		Präsentation		6

<sup>\*</sup> In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

#### J Katholische Theologie

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Fachspezifische Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Katholische Theologie ist der Nachweis des Kleinen Latinums und des Graecums oder fachbezogener Latein- und Griechischkenntnisse. Für Studierende, die diese Sprachkenntnisse nicht durch das Kleine Latinum bzw. Graecum nachweisen können, werden im Institut für Theologie Sprachkurse angeboten, die mit Prüfungen über fachgebundene Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen abgeschlossen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit.

Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sind insgesamt mindestens vier Exkursionstage zu absolvieren.

#### J.1 Katholische Theologie als Erstfach

#### J.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissen- schaft: Biblische/ Systematische	BM 1a Einführung in Studium und wissen- schaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
Theologie - Voraus- setzungen wissen- schaftlichen Arbeitens	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theolo- gie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft:	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	6
Historische/ Praktische Theologie	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch- theologischen	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Denkens: Altes Testament	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch- theologischen Denkens:	VM 2a Themen und Texte des NT - Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	HA (10- 12 S.)	9
Denkens: Neues Testament	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systema- tisch-theologischen Denkens: Fundamen-	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> <u>k</u> leinere schriftli- che Leistung	HA (10-12 S.)	9
taltheologie/Dogmatik	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systematisch-	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	-	6
theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systematisch- theologischen Den- kens: Dogmatik	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 5b Christologie / Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
Religionen	AM 1b Theologie der Religionen (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	-	9
Geschichte und Ge- genwart	AM 2b Ethik - verant- wortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Kirche und Sakramente/Liturgie (2 SWS)	empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 3b Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Summe						74

#### J.1.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 16 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen das Vertiefungsmodul 7 ableisten und können zusätzlich zu den 16 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch- theologischen	VM 6a Religions- pädagogische Konzep- tionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
Denkens (Fachdidaktik)	VM 6b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Her- meneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	•	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesell-	AM 4a Religionsphilo- sophie/ Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
schaftlichen Kontext	<b>AM 4b</b> Religion in biografischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessio- nell-kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie inter- disziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissen- schaften - interdiszipli- näres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	•	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

#### J.1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehr- veranstaltung	empfohlen im 6.	mind. 120 LP, Nachweis von Latein- und Griechisch- kenntnissen	ı	BA	10

# J.2 Katholische Theologie als Zweitfach

## J.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissen- schaftliches Arbeiten in der Theologie (1 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftli- che Leistung	-	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theologie (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie (2 SWS)	empfohlen im 1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik (2 SWS)			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch- theologischen Den-	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
kens: Altes Testament	VM 1b Exegese und Theologie des AT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Vertiefungsmodul 2: Kategorien biblisch- theologischen Den-	VM 2a Themen und Texte des NT – Einleitung (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	HA (10-12 S.)	9
kens: Neues Testa- ment	VM 2b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien systema- tisch-theologischen	VM 3a Religion und Offenbarung (2 SWS)	empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	HA (10-12 S.)	9
Denkens: Fundamen- taltheologie/Dogmatik	VM 3b Gottesfrage und Gotteslehre (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Summe						38

## J.2.2 Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 LP gewählt werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen zusätzlich das Vertiefungsmodul 6 ableisten. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können zusätzlich zu den 12 LP weitere Module aus dem Wahlpflichtangebot im Umfang von maximal 16 LP absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien systema- tisch-theologischen	VM 4a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	empfohlen im 3. und 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	-	6
Denkens: Moral- theologie/Christliche Sozialwissenschaften	VM 4b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
Vertiefungsmodul 5: Kategorien systema- tisch-theologischen	VM 5a Theologische Anthropologie (2 SWS)	empfohlen im 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Denkens: Dogmatik	VM 5b Christologie/- Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Vertiefungsmodul 6: Kategorien praktisch- theologischen Den- kens (Fachdidaktik)	VM 6a Religions- pädagogische Konzep- tionen der Gegenwart (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	HA (10- 12 S.)	10
	VM 6b Didaktik religiö- ser Lehr- und Lernpro- zesse (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Vertiefungsmodul 7: fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik (2 SWS)	empfohlen im 4. und 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	HA (10- 12 S.)	10
	VM 7b Schöpfungslehre – Eschatologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und	AM 4a Religionsphilo- sophie/Religionskritik (2 SWS)	empfohlen im 5. und 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Religiosität im gesell- schaftlichen Kontext	<b>AM 4b</b> Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell- kooperatives Modul (2 SWS)	empfohlen im 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissen- schaften - interdiszi- plinäres Modul (2 SWS)	empfohlen im 6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftli- che Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

### K Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

### K.1 Mathematik als Erstfach

#### K.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analysis I	Analysis I	1		Ü	uK	10
	Übung Analysis I					
A It it - II	Analysis II			0	К	10
Analysis II	Übung Analysis II	2		Ü		
Algebraische	Lineare Algebra I	1		Ü	uK	15
Methoden I	Übung Lin. Alg. I					
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Algebraische	Lineare Algebra II	2		Ü	К	10
Methoden II	Übung Lin. Alg. II					
Praktische Mathe- matik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	К	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		К		
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	4		Ü	К	10
Summe						70

#### K.1.2 Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik zu wählen. Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) sowie das Didaktikmodul des Zweitfaches (im Umfang von 10 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Mathematik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstal- tungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zuge- ordnet werden	Ab 4		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numeri- sche Mathematik II oder Ma- thematische Stochastik II. Wei- tere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungs- katalog zugeordnet werden	Ab 4			K oder M	10
Lehren und Lernen im Mathematik- Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		К		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehr- veranstaltung (insgesamt 6 LP)	3 und 4			М	
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathema- tik im Gesamtumfang von min- destens 10 LP	Ab 3		ordnung de	ueller Prüfungs- s Bachelorstudi- : Mathematik	10
Ersatzmodul II	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathema- tik im Gesamtumfang von min- destens 10 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Mathematik		10
Ersatzmodul III	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Mathema- tik im Gesamtumfang von min- destens 6 LP	Ab 3		Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Mathematik		6
Summe						20-36

#### K.1.3 Bachelorarbeit

Im Modul Bachelorarbeit ist ein Seminar zu belegen. Die Teilnahme am Seminar setzt in der Regel eine geeignete Veranstaltung aus dem Modul Fortgeschrittene Mathematische Methoden voraus.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leistungspunk- te		ВА	10
	Seminar	4 oder 5		S		

#### K.2 Mathematik als Zweitfach

#### K.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analysis I	Analysis I	1		Ü	uK	10
	Übung Analysis I					
A Iv-si II	Analysis II			Ü	К	10
Analysis II	Übung Analysis II	2		U		
Algebraische	Lineare Algebra I	1		Ü	uK	15
Methoden I	Übung Lin. Alg. I					
	Computer-Algebra	Ab 1		Ü		
Praktische Mathematik	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	3 oder 5		U	К	15
	Mathematische Modellbildung Übung Math. Mod.	Ab 2		К		
Summe						50

## K.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Lehren und Lernen im Mathematik- Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	2 oder 4		K		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehr- veranstaltung (insgesamt 6 LP)	3 und 4			М	
Summe				_		10

## L Medienmanagement

Abkürzungen: P (Projekt), S (Seminar), Ü (Übung), V (Vorlesung)

Modul	Lehr- veranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungsleistung mit Zeitangabe	Leistungs- punkte			
1. Mediensystem	1.1 Presse	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodu- len 1.1 und	V Prüfung (benotet): K (60)	6 LP			
	1.2 Rundfunk und Onlinemedien	2.		1.2	V Prüfung (benotet): K (60)				
2. Medienpolitik	2.1 Medienpolitik	4.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in dem Teilmodul 2.1	S Prüfung (benotet): R (40) mit Ausarbeitung	3 LP			
3. Medienangebote und Medienanbieter	3.1 Grundlagen der Medieninhalts- forschung	2.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodu- len 3.1 und	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP			
	3.2 Grundlagen der Kommunikator- forschung	3.		3.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)				
4. Medienrezeption und Medienwirkung	4.1 Grundlagen der Rezeptionsforschung	1.	Zulassung zum Studium	Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodu- len 4.1 und	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	6 LP			
	4.2 Grundlagen der Medienwirkungsfor- schung	4.		4.2	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)				
5. Theorie und Praxis des Medien- managements	5.1 Theorien und Modelle für Kommuni- kation, Medien und Management	muni- zum Studiu		Zwei benotete Prüfungen in den Teilmodu- len 5.1 und	V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15 ) oder K (60)	6 LP			
	5.2 Grundlagen des Medienmanagements	2.		5.2	V/Ü Prüfung (benotet): K (45) und PR (15) oder K (60)				
6. Spezielle Verfah- ren der Medien- und Marktforschung	6.1 Mediaforschung	3.	Zulassung zum Studium	Eine benotete Prüfung in den Teilmodul 6.1.	V Prüfung (benotet): K (60) oder M (20)	3 LP			
7. Seminar- leistungen und Projekte	7.1/2 Ausgewählte Bereiche der Medien- inhalts- und Kommunikator- Forschung	4./5.	zum Studium  Leistungs- nachweise in den Teilmo-	0		zum Studium ir d	nachweise in den Teilmo- dulen 7.1, 7.2,	S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt	20 LP
	7.3 Ausgewählte Bereiche der Rezepti- ons- und Wirkungs- forschung	5.		7.3, 7.4. und 7.5 sowie fünf unbenotete Leistungs- nachweise in den Teilmo-	S/P Prüfung (benotet): R (30) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt				
	7.4/5 Ausgewählte Bereiche des Medienmanagements und der Medienökonomie  35.  dul 7.6		dul 7.6	S/P Prüfung (benotet): R (30 Minuten) und HA (12 Seiten) oder aktive Mitarbeit an einem Studienprojekt					
	7.6 Projekttätigkeit	15.			P Prüfung (unbenotet): Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Summe LP					-	50 LP			

#### M Musik

#### M.1 Musik als Erstfach

Das Fach Musik kann in den Studienrichtungen Klassik oder Jazz/Rock/Pop studiert werden.

#### M.1.1 Pflichtmodule

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1"muss eines der künstlerischen Fächer (Hauptfach, Nebenfach 1 und Nebenfach 2) Gesang und eines Klavier sein. Als Hauptfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello), Gesang, Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik. In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Hauptfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang und Komposition. Ist die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop gewählt worden, wird der Einzelunterricht im 1. und 2. Semester in Jazz und Klassik geteilt unterrichtet. Wird als Hauptfach Dirigieren, Komposition, Musiktheorie oder Rhythmik gewählt, muss das Nebenfach 1 Klavier und das Nebenfach 2 Gesang sein. Die Prüfungsart ist den jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen.

Als Nebenfach in der Studienrichtung Klassik kann gewählt werden: Gesang, Instrument (Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Querflöte, Gitarre, Horn, Kontrabass, Klavier, Klarinette, Oboe, Orgel, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello). In der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop kann als Nebenfach gewählt werden: Instrument (E-Bass, E-Gitarre, Kontrabass, Klavier, Keyboard, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Violine), Gesang.

Das Nebenfach Gesang wird in der Studienrichtung Jazz/Rock/Pop im 1. und 2. Semester in Klassik unterrichtet. Im 3. und 4. Semester erfolgt der Unterricht in Jazz. Ab dem 5. Semester (Zuwahlfach 1 od. 2) kann der Unterricht in Jazz oder Klassik erfolgen.

Die jeweiligen Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ergeben sich aus der Studienordnung.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen		ungs- ıkte
						Summe	einzeln
Künstlerische Ausbildung Basis 1	Hauptfach I je 1 SWS Einzel-	1. und 2.		1	MP 15 oder M 20 oder		
Dasis 1	unterricht				S oder		8
					K 120		
	Nebenfach 1/I	1. und 2.		MP			
	je 0,75 SWS Einzel- unterricht					17	4
	Nebenfach 2/I	1. und 2.		MP			
	je 0,75 SWS Einzel- unterricht						4
	Hauptfach-Ensemble I	1. und 2.		MP			
	je 0,5 SWS Einzel- unterricht						1

In dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 2" werden das Hauptfach und die Nebenfächer 1 und 2, aus dem Modul "Künstlerische Ausbildung Basis 1", fortgeführt. Die Prüfungsart ist dem jeweiligen Hauptfach in der Studienordnung zugewiesen. Wenn das Nebenfach 1 oder 2 nicht als Schwerpunkt- oder Zuwahlfach weitergeführt wird, muss die Prüfungsleistung erbracht werden, ansonsten ist die Studienleistung zu erbringen.

Innerhalb des Moduls "Künstlerische Ausbildung Aufbau" wird im dritten Studienjahr das Schwerpunktfach angeboten. Als Schwerpunktfach kann nach Maßgabe der Lehrkapazität der Hochschule eines der drei bisherigen künstlerischen Fächer (entweder das Hauptfach oder Nebenfach 1 oder Nebenfach 2 in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft) oder aufgrund eines positiven Gutachtens der jeweils zuständigen Fachlehrkraft auch eines der übrigen Fächer im Hauptfachkanon (Dirigieren, Komposition, Musiktheorie, Rhythmik) oder Sprechen oder Schlagzeug oder Populäre Klavierbegleitung gewählt werden. Die zu Beginn des Studiums gewählte Studienrichtung wird fortgeführt, dies ist bei der Wahl des Schwerpunktfaches zu berücksichtigen.

Das Schwerpunktfach kann nicht gleichzeitig Bestandteil eines Profilmoduls sein, das im selben Jahr stattfindet. Als Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer gewählt werden.

In den Modulen Ensemble Basis 1/Basis 2/Aufbau und Musiktheorie Basis 1/Basis 2/Aufbau werden Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Jazz/Rock/Pop angeboten (verpflichtend). Die Chor- / Orchesterphase entsprechen im Studienschwerpunkt Jazz/Rock/Pop der Teilnahme an einem entsprechenden Jazz-Ensemble.

Die Belegung der Teilmodule Chorsingen I+II soll möglichst in verschiedenen Genres erfüllt werden.

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungspunkte	
						Summe	einzeln
Künstlerische	Hauptfach II	3. und 4.	Hauptfach I	1	MP 15 oder		
Ausbildung Ba-	je 1 SWS Einzelunter-				M 20 oder		5
sis 2	richt				S oder		· ·
					K		
	Nebenfach 1/II	3. und 4.	Nebenfach 1/I	MP		9	
	je 0,75 SWS Einzelun- terricht				MP 10	9	2
	Nebenfach 2/II	3. und 4.	Nebenfach 2/I	MP			
	je 0,75 SWS Einzelun- terricht				MP 10		2
Künstlerische	Schwerpunktfach I	5. und 6.		1	MP 20 oder		
Ausbildung Auf-	je 1 SWS Einzelunter-				M 20 oder	8	5
bau	richt				S oder		· ·
					K 180		
	Zuwahlfach 1/I	5. und 6.		1	MP 15 oder		
	je 0,75 SWS Einzelun- terricht				M 15 oder S		3

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leisti Pur	
						Summe	einzeln
Ensemble Basis 1	Ensemblesingen je 1,5 SWS Gruppen- unterricht	1. und 2.		1			2
	Basiskurs Vokalmusik je 1,5 SWS Gruppen- unterricht	1. und 2.		1	S	7	2
	Dirigieren I je 1 SWS Gruppenunter- richt	1. und 2.		1			2
	Chor-/ Orchesterphase I 1 SWS Gruppen- unterricht	2		MP			1
Ensemble Basis 2	Chorsingen I je 2 SWS Gruppen- unterricht	3. und 4.		MP			2
	Chorleitung I je 1,5 SWS Gruppen- unterricht	3. bis 5.		1	MP 25	9	5
	Chor-/ Orchesterphase II je 1 SWS Gruppen- unterricht	3. und 4.		MP			2
Ensemble Aufbau	Chorsingen II je 2 SWS Gruppen- unterricht	5. und 6.		MP			2
	Orchesterleitung I je 1,5 SWS Gruppen- unterricht	4. bis 6.		1	MP	9	5
	Chor-/ Orchesterphase III je 1 SWS Gruppen- unterricht	5. und 6.		MP			2
Musiktheorie Basis 1	Musiktheorie I je 2 SWS Gruppen- unterricht	1. und 2.		1	S oder K 120		5
	Gehörbildung I je 1 SWS Gruppen- unterricht	1. und 2.		1	K 60 oder M 15	10	2
	TbK I je 0,5 SWS Einzel- unterricht	1. und 2.		1			3

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistu Pun	
			_			Summe	einzeln
Musiktheorie	Musiktheorie II	3. und 4.	Musiktheorie I	1	S oder		
Basis 2	je 2 SWS Gruppen- unterricht				K 120	7	5
	TbK II	3. und 4.	TbK I	1			
	je 0,5 SWS Einzel- unterricht				MP 15		2
Musiktheorie	Musiktheorie III	5. und 6.	Musiktheorie	1			
Aufbau	je 2 SWS Gruppen- unterricht		I+II		K 180	7	5
	Analyse	5. und 6.		1			
	je 1 SWS Gruppen- unterricht						2
Musik-	Musikgeschichte	1. und 2.		1			
pädagogik/ Musikwissen- schaft Basis 1	je 2 SWS Gruppen- unterricht				K 60	10	5
	Einführung wissen- schaftliches Arbeiten	1. oder 2.		НА			3
	2 SWS Gruppen- unterricht						3
	Musikpädagogik I	1. oder 2.		1			
	2 SWS Gruppen- unterricht						2
Musik-	Musikwissenschaft I	3. bis 8.		R oder K			
pädagogik/ Musikwissen- schaft	(Systematische Musik- wissenschaft)				HA 7-10 Seiten		3
Basis 2	2 SWS; Seminar				Seiten		
	Musikwissenschaft II	3. bis 8.		R		9	
	(Historische Musik- wissenschaft),						3
	2 SWS, Seminar						
	Musikpädagogik II	3. bis 8.		1	HA 7-10		3
	2 SWS; Seminar				Seiten		3
Musik- wissenschaft	Musikwissenschaft III	3. bis 8.		R		6	
Aufbau	(Musikethnologie) 2 SWS; Seminar				HA 12-15 Seiten		3
	Musikwissenschaft IV	5. bis 8.		R	Jeileil		3
	2 SWS; Seminar						

Modul	Teilmodule	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistu Pun	
						Summe	einzeln
Praktische	Rhythmik I	1. oder 2.		1			
Grundlagen	1 SWS Gruppen- unterricht						1
	Rhythmische Gehörbildung	1. und 2.		K 60 und			
	je 1 SWS Gruppen- unterricht im 1. und 2. Semester			M 15		7	2
	Populäre Klavierbegleitung I	1. und 2.		S			2
	je 1 SWS Gruppen- unterricht						2
	Schlagzeug	1.und 2.		1			
	je 1 SWS Gruppen- unterricht						2
Inter-	Seminar 1/I	1. bis 4.		K 60 oder R			
disziplinäres Projekt 1	2 SWS Gruppen-			M 15 oder			3
	unterricht Seminar 2/I	1. bis 4.		HA 7-10 Seiten			
	2 SWS Gruppen-			oder		6	
	unterricht			S oder			
				PB oder			3
				P oder			
				MP 15			

## M.1.2 Wahlpflichtmodule

Jedes Profilmodul muss aus mindestens zwei Teilmodulen bestehen. Innerhalb jedes Profilmoduls ist mindestens ein Teilmodul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die Prüfungsleistung ist in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl zu erbringen. Sind in einem Profilmodul mehrere Teilmodule mit der gleichen, aber höheren Leistungspunktezahl als die anderen Teilmodule dieses Profilmoduls gewählt worden, so kann der Studierende auswählen, in welchem Teilmodul die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Alternativ können anstatt in dem Teilmodul mit der höchsten Leistungspunktezahl in zwei anderen Teilmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Leistungspunkte dieser beiden Teilmodule müssen zusammen mindestens die Leistungspunktzahl des Teilmoduls mit der höchsten Leistungspunktezahl erreichen. Das tatsächliche Angebot von Lehrveranstaltungen für die Teilmodule der Profilmodule ist dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Lehrveranstaltungen werden mit Leistungsnachweisen ausgewiesen. So kann eine Lehrveranstaltung mit Studienleistung und Prüfungsleistung ausgewiesen sein, der Studierende wählt nach den o. g. Kriterien individuell aus, ob er oder sie die Prüfungsleistung oder die Studienleistung erbringen will. Die Studienleistung ist mindestens zu erbringen. Die mehrfache Wahl von Teilmodulen in ein Profilmodul ist nur bei den Teilmodulen möglich, die im Musterstudienplan entsprechend gekennzeichnet sind.

Im Profilbereich kann das Zuwahlfach 2 gewählt werden. Es muss im 3. Studienjahr belegt werden und ist mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, unabhängig von der Zuordnung zu einem Profilmodul. Im 4. Studienjahr kann es nicht erneut belegt werden. Als Zuwahlfach 2 kann nur das Hauptfach oder das Nebenfach 1 oder das Nebenfach 2 aus dem Modul Künstlerische Ausbildung Basis 2 gewählt werden, sofern es nicht schon als Schwerpunktfach oder Zuwahlfach 1 gewählt wurde. Schwerpunktfach, Zuwahlfach 1 (I+II) und Zuwahlfach 2 müssen unterschiedliche künstlerische Fächer sein. Für die Profilmodule können nur Prüfungsleistungen oder Studienleistungen aus dem dritten und vierten Studienjahr angerechnet werden. Einzige Ausnahmen sind die Teilmodule Gehörbildung II ff. und Populäre Klavierbegleitung II ff., welche im zweiten Studienjahr belegt werden können.

<u>Das Modul "Musikpädagogik Aufbau" ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.</u>

Modul	Teilmodule	Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs	spunkte
						Summe	einzeln
Profil 1	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Ver- anstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßga- be der gewähl- ten Veranstal- tungen	5(+)	5(+)
Profil 2	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Ver- anstaltungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßga- be der gewähl- ten Veranstal- tungen	5(+)	5(+)
Profil 3	Aus dem Angebot des FüBA Musik sind Ver- anstaltungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu wählen	5. bis 8.		1	Nach Maßga- be der gewähl- ten Veranstal- tungen	10(+)	10(+)
Musikpädagogik Aufbau	Musikpädagogik III 2 SWS Gruppenunter- richt	5.bis 8.	Musikpäda- gogik I +II	R HA 12-15 Seiten oder K 60 oder PR		6	3
	Musikpädagogik IV 2 SWS; Seminar	5. bis 8.	Musikpäda- gogik I +II				3

#### M.1.3 Bachelorarbeit

Innerhalb des Moduls "Bachelorarbeit", ist das Seminar/Kolloquium in dem Bereich (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) zu belegen, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistung	spunkte
Bachelorarbeit	Seminar/Kolloquium	8	mind. 180 LP	R oder	ВА	10	2
				HA			8

# M.2 Musik als Zweitfach

Entfällt

# N Philosophie

# N.1 Philosophie als Erstfach

# N.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und beglei- tendes Tutorium zur Einführung in die Theo- retische Philosophie	12. oder 34.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbe- reiche: Logik, Meta- physik, Erkenntnis- theorie und Wissen- schaftstheorie, Sprach- philosophie, Philoso- phie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und begleitendes Tutorium zur Einführung in die Praktische Philosophie	12. oder 34.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbe- reiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorle- sung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	12.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Vorlesung, aus drei der Epochen Antike, Mittel- alter, Neuzeit und Moderne					
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	34.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grund- lagenmodule <u>und</u> dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 12- 15 <u>oder</u> M 20	10
Summe						70

#### N.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Erstfaches sind je nach Studienziel (Lehramt, Fachmaster, Beruf) mindestens zwei Module zu wählen. Für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt ist das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können als Alternative zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" das "Forschungsmodul" absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachdidaktik	2 Seminare	5./6.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem systemati-</u> <u>schen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grund- lagenmodule	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grund- lagenmodule	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grund- lagenmodule und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studien- leistung	HA (E) 12- 15 <u>oder</u> M 30	6

#### N.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Begleitendes Kolloquium	6.	mind. 120 LP	1 Studien- leistung	ВА	10

Für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

# N.2 Philosophie als Zweitfach

# N.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Theoretischen Philosophie	Vorlesung und beglei- tendes Tutorium zur Einführung in die Theo- retische Philosophie	34. oder 56.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbe- reiche: Logik, Metaphy- sik bzw. Erkenntnisthe- orie und Wissen- schaftstheorie, Sprach- philosophie, Philoso- phie des Geistes					
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Vorlesung und beglei- tendes Tutorium zur Einführung in die Prak- tische Philosophie	34. oder 56.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	20
	2 Seminare aus 2 der folgenden Studienbe- reiche: Ethik, Rechts- und Sozialphilosophie, Angewandte Ethik, Politische Philosophie, Handlungstheorie					
Geschichte der Philosophie	Zweisemestrige Vorle- sung zur Einführung in die Geschichte der Philosophie	34.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
	1 Seminar aus einer der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit oder Moderne					
Summe						50

## N.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich des Zweitfaches ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt das Modul Fachdidaktik verpflichtend. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können Module im Umfang von bis zu 16 LP aus dem Wahlpflichtbereich belegen. So kann z.B. als Alternative zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" das "Forschungsmodul" absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachdidaktik	2 Seminare	3./4.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	3./4.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem</u> <u>systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagen- module	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA 1(E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Vertiefungsmodul zu <u>einem</u> <u>historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an <u>einem</u> der beiden Grundlagen- module	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA (E) 10- 12 <u>oder</u> M 20	10
Forschungsmodul	1 Seminar	5./6.	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Grundlagen- module und dem Modul Gesch. d. Phil.	1 Studien- leistung	HA (E) 12- 15 <u>oder</u> M 30	6

#### O Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

## O.1 Physik als Erstfach

#### O.1.1: Pflichtmodule

Im Modul Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mechanik und	Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Relativität	Übung Mechanik und Relativität					
Elektrizität	Elektrizität	2		Ü, L	K	12
	Übung Elektrizität					
	Grundpraktikum I					
Mathematische Methoden der	Mathematische Methoden der Physik	1,2		2xÜ	uK	14
Physik / Theoretische Elektrodynamik	Übung Mathematische Metho- den der Physik					
	Theoretische Elektrodynamik					
	Übung Theoretische Elektrody- namik					
Experimental- physik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	М	18
	Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene					
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü		
	Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper					
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt	3 oder 5		Ü und K	М	10
	Übung Th. Physik f. Lehramt					
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3		S		4
Summe						64

## O.1.2 Wahlpflichtmodule

Es sind zwei der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Darüber hinaus sind das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht oder Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik zu wählen. Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können die Module Lehren und Lernen im Physik-Unterricht (10 LP), das Didaktikmodul des Zweitfaches (10 LP) sowie das Modul Erziehungswissenschaften/Psychologie (im Umfang von 6 LP) durch Module aus dem Angebot für den BA Studiengang Physik ersetzen (Ersatzmodul I-III).

Einführung in die Festkörperphysik Übung Einf. Festkörperphysik Übung Ab 4 Ü K oder M 8 Exiphysik Übung Ab 4 Ü K oder M 8 Exiphysik Übung Koharente Optik Üb	Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Laborpraktikum			Ab 4		U	K oder M	8
Atom- und Molekülphysik   Dibung Atom- und Molekülphysik   Dibung Atom- und Molekülphysik   Laborpraktikum   L   Laborpraktikum   L   Dibung Koharente Optik   Dibung Koharente Optik   Dibung Koharente Optik   Dibung Koharente Optik   Laborpraktikum   L   Dibung Koharente Optik   Dibung Koharente Optik   Laborpraktikum   L   K oder M   8      Strahlenschutz   Kemphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radiookologie   Laborpraktikum   L   K oder M   8      Lehren und Lernen im Physik   Dibung Einf. FD Physik   Dibung Einf. FD Physik   Dibung Einf. FD Physik   5   PF und Pri/A oder S   PF und Pri/A o		Übung Einf. Festkörperph.					
Külphysik   Obung Atom- und   Molekülphysik   Laborpraktikum   L		Laborpraktikum			L		
Kohârente Optik   Laborpraktikum		Übung Atom- und	Ab 4		Ü	K oder M	8
City		Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz  Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie  Laborpraktikum  Lehren und Lernen im Physik-Unterricht  Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik  Lernen von Physik  Lernen von Physik  Lernen von Physik  Lehren von Physik  Lehren von Physik  Lehren von Physik  Ab 3  Gemaß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Physik im Gesamturmfang von mindestens 10 LP  Ersatzmodul II  Ersatzmodul III  Ers	Kohärente Optik		Ab 4		Ü	K oder M	8
Chemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie   Laborpraktikum   L		Laborpraktikum			L		
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht    Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik Übung Einf. FD Physik   5   PF und Pr/A oder S   PF un	Strahlenschutz	chemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der	Ab 4			K oder M	8
im Physik-Unterricht  Physik Übung Einf. FD Physik  Lernen von Physik  Lernen von Physik  Lehren von Physik  S  PF und Pr/A oder S  PF und Pr/A oder S  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  Lehren von Physik  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  Lehren von Physik  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  Lehren von Physik  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  Lehren von Physik  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  6  Gemäß aktueller Prüfungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik  6  Ab 3		Laborpraktikum			L		
Lehren von Physik 5 PF und Pr/A oder S  Lehren von Physik 5 PF und Pr/A oder S  Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ersatzmodul II Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ersatzmodul III Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ab 3 Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ersatzmodul III Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP  Ab 3 Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	im Physik-	Physik	4		PF und Ü	М	10
Lehren von Physik 5 PF und Pr/A oder S  Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ersatzmodul II Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ab 3 Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ersatzmodul III Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP  Ab 3 Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP		Obulig Elili. PD Pilysik		-			
Ersatzmodul II  Ersatzmodul III  Ersatzmodul IIII  Ersatzmodul I		Lernen von Physik	5		Pr/A oder		
Ersatzmodul II  Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP  Ab 3		Lehren von Physik	5		Pr/A oder		
Ersatzmodul III  Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP  Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP  Ab 3  Gemäß aktueller Prüfungsordnung des Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP	Ersatzmodul I	Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens	Ab 3		ordnung de	es Bachelorstudi-	10
Ersatzmodul III Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 6 LP  Ab 3  Gemais aktueller Prufungs- ordnung des Bachelorstudi- engangs Physik	Ersatzmodul II	Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens	Ab 3		ordnung des Bachelorstudi-		10
Summe 26-42	Ersatzmodul III	Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens	Ab 3		ordnung des Bachelorstudi-		6
	Summe						26-42

# O.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	6	Mind. 120 Leis- tungspunkte		ВА	10
	Seminar			S		

#### O.2 Physik als Zweitfach

# O.2.1 Pflichtmodule

Im Modul Mathematische Methoden der Physik / Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität	1		Ü	uK	6
Relativitat	Übung Mechanik und Relativität					
Elektrizität	Elektrizität	2		Ü, L	K	12
	Übung Elektrizität					
	Grundpraktikum I					
Mathematische Methoden der	Mathematische Methoden der Physik	1,2		2xÜ	uK	14
Physik / Theoreti- sche Elektro- dynamik	Übung Mathematische Methoden der Physik					
	Theoretische Elektrodynamik					
	Übung Theoretische Elektrodynamik					
Experimentalphysik	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü	M	18
	Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene					
	Moleküle, Kerne, Teilchen, Fest- körper	4		Ü		
	Übung Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper					
	Grundpraktikum II	Ab 3		L		
	Grundpraktikum III	Ab 4		L		
Summe						50

# O.2.2 Wahlpflichtmodule

Für Studierende, die den schulischen Schwerpunkt gewählt haben, ist das Modul Lehren und Lernen im Physik-Unterricht verpflichtend. Studierende, die den außerschulischen Schwerpunkt gewählt haben, können statt des Moduls "Lehren und Lernen im Physikunterricht" im Umfang von 10 Leistungspunkten Module aus dem Bachelorstudiengang Physik oder dem gewählten Erstfach absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4		PF und Ü	М	10
	Lernen von Physik	5		PF und Pr/A oder S		
	Lehren von Physik	5		PF und Pr/A oder S		
Ersatzmodul I	Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudiengang Physik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP	Ab 3			Gemäß aktuel- ler Prüfungs- ordnung des Bachelor- studiengangs Physik	10
Summe						0-10

# P Politik

# P.1 Politik als Erstfach

# P.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	1	-	1 Studien- leistung pro Lehr-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Ideenge- schichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar	1-2	-	veranstaltung  1 Studien- leistung pro	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	12
	Seminar			Lehr- veranstaltung		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-2	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Bezie- hungen, Weltgesell-	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
schaft, Europäische Integration	Seminar			Lehr- veranstaltung		
Politikwissenschaftliche	Einführungsvorlesung	2-4	-	1 Studien-	K 120	10
Methoden im Fächer- übergreifenden Bachelorstudiengang	Statistikübung			leistung pro Lehr- veranstaltung		
	Methodenseminar					
Summe						50

#### P.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 40 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul "Fachdidaktik" und das Modul "Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse" im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module "Fachdidaktik" und "Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse" weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das "Vertiefungsmodul" absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say)	10
Politische Soziologie und politische Sozial- strukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politikfelder und Politi- sche Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Es- say)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Es- say)	10
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächer- übergreifenden Bachelor	2 fortgeschrittene Methodenübungen	5-6	erfolgreich studiertes Basismodul "Politikwissen- schaftliche Methoden"	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

# P.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mind. 120 LP	1 Studien- leistung	BA (8 LP) und M 30	10

# P.2 Politik als Zweitfach

# P.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	1	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Ideenge- schichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-2	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u>	12
	Seminar				HA 10-12	
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u>	10
	Seminar				HA 10-12	
Politikwissenschaftliche	Einführungsvorlesung	2-4	-	1 Studien-	K 120	10
Methoden im Fächer- übergreifenden	Statistikübung			leistung pro Lehr- veranstaltung		
Bachelorstudiengang	Methodenseminar					
Summe						40

#### P.2.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 10 LP studiert werden. Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt müssen das Modul "Fachdidaktik" und das Modul "Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse" im Umfang von jeweils 10 LP studieren. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können statt der Module "Fachdidaktik" und "Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse" weitere Module im Erst- oder Zweitfach studieren. Als Alternative zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie" können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt das "Vertiefungsmodul" absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say)	10
Internationale Bezie- hungen, Weltgesell- schaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politische Soziologie und politische Sozial- strukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politikfelder und Politi- sche Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	HA 10-12	10
Vertiefungsmodul Politikwissenschaftliche Methoden im Fächerübergreifenden Bachelor	2 fortgeschrittene Metho- denübungen	5-6	erfolgreich stu- diertes Basismo- dul "Politikwissen- schaftliche Me- thoden"	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstaltung	M 20	10
Vertiefungsmodul	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	zwischen 3 und 6	-	1 Studien- leistung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	6

# Q Religionswissenschaft / Werte und Normen

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

# Q.1 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Erstfach

#### Q.1.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
EF Allgemeine	Vorlesung	1 2.	-	1 kleinere schriftliche	K 60	17
Religionsgeschichte	2 Seminare			scnriπiicne und/oder münd-		
	Einführungskurs / Seminar wissenschaft- liches Arbeiten			liche Studienleis- tung pro Veran- staltung		
EF Geschichte und Theorien der Religi- onswissenschaft	Vorlesung	12.	-	1 kleinere schriftliche und/oder münd-	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
	Seminar			liche Studienleis- tung pro Veran- staltung		
EF Einführung	Vorlesung	3.	EF Allgemeine Religionsge- schichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen- schaft	1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60 oder	6
in die Methoden empirischer Sozialforschung (Institut für Soziologie)	Übung				M 20	
Methoden der qualita-	Forschungslernseminar	Ab 3.	EF Allgemeine	1 kleinere	PR 25	10
tiven Religionsfor- schung	Projektarbeit unter Supervision		Religions- geschichte und EF Geschichte und Theorien der Religionswissen- schaft	schriftliche und/oder münd- liche Studienleis- tung pro Veran- staltung		
Summe						50

#### Q.1.2 Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich müssen je nach inhaltlichem Schwerpunkt (**Religionswissenschaft** oder **Werte und Normen**) unterschiedliche Module studiert werden. Studierende mit schulischem Schwerpunkt müssen drei Wahlpflichtmodule sowie das Modul Fachdidaktik belegen. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt müssen vier und können zwei weitere Wahlpflichtmodule belegen.

Wird ein Masterstudiengang mit schulischen Schwerpunkt angestrebt, ist der **Schwerpunkt Werte und Normen** zu belegen und die Module "Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte", das "Modul Praktische Philosophie", das "Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse" oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das "Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft" zu studieren. Das Modul "Fachdidaktik" ist obligatorisch für Studierende mit schulischem Schwerpunkt.

Wird der fachwissenschaftliche **Schwerpunkt Religionswissenschaft** gewählt, sind die drei Vertiefungsmodule "Vertiefungsmodul Europäische Religionsgeschichte", "Vertiefungsmodul Geschichte und Theorien der Religionswissenschaft" und "Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung" zu studieren. Zudem können weitere Module wie "Religion im lokalen Kontext", "Geschichte der Philosophie", "Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse", "Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft", das "Modul Berufsorientierung" oder "Fachdidaktik" belegt werden.

Alternativ zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit schulischem Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem außerschulischen Schwerpunkt das "Modul Independent Reading" wählen.

#### a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Europäische Religionsgeschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schrift- liche und/oder mündliche Stu- dienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.	-	1 kleinere schrift- liche und/oder mündliche Stu- dienleistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Praktische Philoso- phie (Institut für Philosophie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	HA 12 (E) oder M 20	10
Bildungssysteme und Sozialisations- prozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Basismodul Kultur- anthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziolo- gie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Ver- anstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	10

# b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
VT Europäische Religions- geschichte	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
VT Geschichte und Theorien der Religions- wissenschaft	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	R 25 oder M 20	10
VT Interdisziplinäre Zugänge religions- wissenschaftlicher Forschung	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Berufsorientierung	Praktikum (4 Wochen), Übungen, Kurse oder Workshops	Ab 1.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	Keine	10
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der drei EF Module	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) <i>oder</i> M 20	10
Themenmodul Bildungssysteme und Sozialisations- prozesse (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft (Institut für Soziologie)	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Veranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	10

# Q.1.3 Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Seminar oder Kolloquium	Ab 5.	120 LP, inkl. Nachweis der EF und von zwei Wahlpflicht- modulen	-	ВА	10

#### Q.2 Religionswissenschaft / Werte und Normen als Zweitfach

#### Q.2.1 Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
EF Allgemeine	Vorlesung	1. – 2	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	K 60	17
Religions- geschichte	2 Seminare					
3355	Einführungskurs / Seminar wissenschaft- liches Arbeiten					
EF Geschichte und	Vorlesung	3. – 4.	•	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	HA 12	17
	Seminare mit Tutorium					
Theorien der Religionswissen- schaft	Seminare					
VT Religions-	3 Lehrveranstaltungen	ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	R 25 oder	16
wissenschaft					M 20	
Summe						50

#### Q.2.2 Wahlpflichtmodule

Studierende, die einen schulischen Schwerpunkt anstreben (Schwerpunkt Werte und Normen), wählen das Modul "Fachdidaktik" im Zweitfach.

Studierende mit einem **außerschulischen Schwerpunkt** können ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 LP in ihrem Erst- oder eines der beiden fachwissenschaftlichen Module ("Religion im lokalen Kontext", "Geschichte der Philosophie") im Zweitfach wählen.

Alternativ zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" des Professionalisierungsbereichs, das für Studierende mit einem schulischen Schwerpunkt verpflichtend ist, können Studierende mit einem anderen Studienziel das "Modul Independent Reading" wählen.

#### a) Schwerpunkt Werte und Normen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Fachdidaktik	2 Seminare	Ab 1.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	R 25 <i>oder</i> M 20	10

# b) Schwerpunkt Religionswissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Religion im lokalen Kontext	2 Lehrveranstaltungen	Ab 3.	-	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	M 20	10
Independent Reading	Kolloquium	Ab 4.	Nachweis der zwei EF	1 kleinere schriftliche und/oder mündliche Studien- leistung pro Veranstaltung	HA 12	6

Importmodule aus anderen Fächern, die für den Schwerpunkt belegt werden können:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Geschichte der Philosophie (Institut für Philosophie)	Zweisemestrige Vorlesung	Ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA 12 (E) <i>oder</i> M 20	10

# R Spanisch

#### R 1. Spanisch als Erstfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

#### R 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagenmodul Sprach- und Kultur- wissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kultur- wissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90	10
Aufbaumodul Sprach- und Kulturwissen- schaft	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung S2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Aufbaumodul Sprach- praxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studien- leistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprach- praxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studien- leistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 1	E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	5.		1 Studien- leistung	K 90	5
Vertiefungsmodul Sprachpraxis 2	E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	6.		1 Studien- leistung	M 15 oder R 10	5
Summe						60

#### R 1.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das "Kombimodul Spanisch" statt der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das "Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen". Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul, und können zwei weitere Module wählen, darunter das Projektmodul (6 LP).

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studien- leistung	M 10	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studien- leistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstest Spanisch B2	1 Studien- leistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spani- schen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Bachelor Vertiefungs- modul Literatur- und Kulturwissenschaft	L3.1 (2 SWS) Seminar L3.2 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
Bachelor Vertiefungs- modul Sprach- und Kulturwissenschaft	S3.1 (2 SWS) Seminar S3.2 (2 SWS) Seminar	5.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studien- leistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6
Summe						30

#### R 1.3: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6.	Mind. 120 LP		BA 30-35	10

#### R 2. Spanisch als Zweitfach

Es wird dringend empfohlen, die Module entsprechend der formulierten Semesterlage zu studieren. Zuerst sollen die Grundlagenmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachpraxis belegt werden. Erst nach deren erfolgreichem Nachweis sollen die jeweiligen Aufbaumodule studiert werden und nach deren Nachweis die Vertiefungsmodule Sprach- und Kulturwissenschaft, Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachpraxis.

#### R 2.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul Sprach- praxis 1	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		1 Studien- leistung	M 15 oder R 10	5
Aufbaumodul Sprach- praxis 2	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studien- leistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwis- senschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	1. oder 2.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kultur- wissenschaft	L1.1 (2 SWS)  Vorlesung  L1.2 (2 SWS)  Seminar	1. oder 2.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90	10
Summe						30

## R 2.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das "Kombimodul Spanisch" statt der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" belegen.

Studierende mit **schulischem Schwerpunkt** müssen **zwei** Wahlpflichtmodule (je 10 LP) belegen, davon obligatorisch das "Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen". Studierende mit **außerschulischem Schwerpunkt** müssen ein Wahlpflichtmodul (im Umfang von 10 LP) belegen und können ein weiteres Modul (10 LP) sowie das Projektmodul (6 LP) belegen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studien- leistung	M 10	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studien- leistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstest Spanisch B2	1 Studien- leistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spani- schen	D1.1 (2 SWS) Seminar	ab 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar				K 90 oder PF	
Aufbaumodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung L2.2 (2 SWS) Seminar	3. oder 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Aufbaumodul Sprach-	S2.1 (2 SWS) Seminar od. Vorlesung	3. oder 4.		1 Studien- leistung pro	HA 10-15 oder	10
und Kulturwissenschaft	S2.2 (2 SWS) Seminar			Modul	PR/A 20 oder M 15	
Projektmodul	PM (2 SWS) Seminar	5. oder 6.		1 Studien- leistung	PR/A 20-30 oder PrB oder PF	6

#### **S Sport**

#### S.1 Sport als Erstfach

#### S.1.1 Pflichtmodule

Im Modul "Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)" muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in dem ELf absolviert werden, in dem im Rahmen der Einführungen Ind-1 und Ind-2 noch keine Prüfung abgelegt wurde. In dem Modul muss also jeweils eine Prüfung in ELf 2 und ELf 5 sowie in ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Die Exkursion im Modul "Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)" darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 oder Weit-2 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	12.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran-	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik			staltung	K 60	
	KI. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				-	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschafts- wiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grund-	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
lagen	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial-	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	24.	Erfolgreiche Teil- nahme an dem Modul "Einführung in die Sportwissen- schaft: Erziehungs-, sozial- und gesell-	1 Studien- leistung pro Lehr- veran- staltung	HA (15 S.)	10
und gesellschafts- wiss. Sporttheorie	<b>VP Ges.1</b> (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen				HA (15 S.)	
	VP Erz.2 od. VP Ges.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl		schaftswiss. Grund- lagen"		-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sport-	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	35	Erfolgreiche Teil- nahme an dem Modul "Einführung	1 Studien- leistung pro Lehr-	HA (15 S.)	10
theorie	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen		in die Sportwissen- schaft: Naturwiss. Grundlagen"	veran- staltung	HA (15 S.)	
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.2 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Projektmodul	<b>Proj.</b> (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	5.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran-	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung			staltung		
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	In Ind-1 oder Ind-2:	11
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				FP(15 Min,unb enotet)	
	Ind-4 VP in Ind-1 oder Ind-2 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der	Spiel-M 1 EP mit VP aus ELf 1 (4 SWS)	12.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	SP 30 und K 60	9
Sportarten: Spielen in Mann- schaften (Bereich C)	Spiel-M 2 weitere EP aus ELf 1 (2 SWS)				SP 20 und K 45	
Didaktik und Methodik der	Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	23.	-	1 Studien- leistung pro	SP 30 und K 60	8
Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-W weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)			Lehrveran- staltung	-	
Didaktik und Methodik der	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	35.	-	1 Studien- leistung pro	SP 30 und K 60	10
Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)			Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45	
(Dereich L)	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						80

#### S.1.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul "Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)" ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul "Sport in außerschulischen Einrichtungen" belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" das "Schwerpunktmodul" und zum Modul Fachdidaktik im Zweitfach das "Wahlmodul" absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidak-	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezi- fischen Problemen des Unterrichtens	35.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.) nach Fach- did. 3	10
tik)	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezi- fischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analy- se/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außer- schulischen Einrichtungen	AS 1 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	35.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	SP 1 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	45.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt					
Wahlmodul	FPS (4 SWS) 1-2 Forschungsseminare (2-4 SWS) im gesamten Umfang von 4 SWS	6.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (20 S.)	10

#### S.1.3 Bachelorarbeit

Bei der Anmeldung zum Modul "Bachelorarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar	6.	mind. 120 LP,	-	M 30	10
	(2 SWS)		Nachweis der Ersten Hilfe und des Deut- schen Rettungs- schwimm- abzeichens in Bronze		ВА	

# S.2 Sport als Zweitfach

#### S.2.1 Pflichtmodule

Die Exkursion im Modul "Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)" darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul	EP Sportwiss. (2 SWS) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	12.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	-	8
	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik				K 60	
	KI. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				FP (15 Min., unbenotet)	
	Anfängerschwimmen (1 SWS) (F)				-	
	Psychomotorische Bewegungsförderung (1 SWS) (F)				1	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschafts- wiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschafts- wiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grund- lagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainings- wiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	<b>EP Med.</b> (1 SWS) Gesundheitswiss. Frage- stellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschafts- wiss. Sporttheorie	VP Erz.1 (2 SWS) Vertiefung erziehungswiss. Fragestellungen	23.	Erfolgreiche Teilnah- me an dem Modul "Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschafts- wiss. Grundlagen"	1 Studien- leistung pro Lehrveran-	HA (15 S.)	6
	VP Erz.2 od. VP Ges.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl			staltung	-	
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sport- theorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Frage- stellungen	34.	Erfolgreiche Teilnah- me an dem Modul "Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundla- gen"	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.)	6
	VP Bew./Tr.2 od. VP Med.1 (2 SWS) Vertiefungsseminar nach Wahl				-	

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS) Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)	23.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	In Ind-1 oder Ind-2: SP 20 und K 45	5
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus ELf 1 (C) (2 SWS)	13.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der	Weit-1 EP mit VP aus ELf 6-9 (4 SWS)	34.	-	1 Studien- leistung	SP 30 und K 60	8
Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						50

# S.2.2 Wahlpflichtmodule

Das Modul "Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)" ist für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt obligatorisch. Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt können alternativ das Modul "Sport in außerschulischen Einrichtungen" belegen. Des Weiteren können Studierende mit außerschulischem Schwerpunkt als Alternative zum Modul "Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie" das "Schwerpunktmodul" absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeld- spezifischen Problemen des Unterrichtens	35.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.) nach Fach- did. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeld- spezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse/Planung/Auswertung von Sportunterricht					
Sport in außer- schulischen Einrichtungen	AS 1 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote	35.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.) nach AS 3	10
	AS 2 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
	AS 3 (2 SWS) Zielgruppenorientierte Bewegungsangebote					
Schwerpunktmodul	SP 1 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt	45.	-	1 Studien- leistung pro	HA (15 S.)	6
	SP 2 (2 SWS) Seminar mit speziellem Schwerpunkt			Lehrveran- staltung		

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.09.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

# Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009 in der Fassung vom 23.08.2012

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

#### Erster Teil: Bachelorprüfung

#### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

#### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### § 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
  - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
  - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
  - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
  - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).
- (3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufsund Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

#### § 4 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll

zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### § 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

#### § 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung §§ 7 – 11 entfallen

# Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften § 12 Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 13 Entfällt

#### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:
  - Klausur (Abs. 3)
  - 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
  - 3. Referat (Abs. 5)
  - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
  - 5. Laborübung (Abs. 7)
  - 6. Seminararbeit (Abs. 8)
  - 7. Projektbericht (Abs. 9)
  - 8. Präsentation (Abs. 10)
  - 9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
  - 10. Testat (Abs. 12)
  - 11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
  - 12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
  - 13. Portfolio (Abs. 15)
  - 14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
  - 15. Vortrag (Abs. 17)
  - 16. Bericht (Abs. 18)
  - 17. Kolloquium (Abs. 19)
  - 18. Essay (Abs. 20)
  - 19. Protokoll (Abs. 21)
  - 20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Ein Referat umfasst:
  - 1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
  - 2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) <sup>1</sup>In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (11) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (13) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (14) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. <sup>3</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) <sup>1</sup>Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (16) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (17) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

- (20) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (26) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

# § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

#### § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

#### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

#### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht bestanden" bewertet.

#### § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist "nicht bestanden".

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut.

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4.0 nicht ausreichend.

- (4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

# § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

# § 22 Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. <sup>2</sup>Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

#### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

#### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

## § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

#### § 26 Verfahrensvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

#### § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

## § 28 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der letzten Änderungsfassung gewechselt sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der aktuellsten Änderungsfassung möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.
- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:
- <sup>2</sup>Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. <sup>3</sup>Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>4</sup>Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (5) <sup>1</sup>Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Technical Education. Studierende des Fachs Englisch, die vor dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weiter nach der Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in ihrer letzten Änderungsfassung studieren. <sup>2</sup>Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn bei einem Wechsel unzumutbare Nachteile entstünden, die nicht nach Satz 4 ausgeglichen werden können. <sup>3</sup>Stimmt der Prüfungsausschuss einem Antrag nach Satz 2 nicht zu, kann er eventuell durch den Wechsel entstehende unbillige Härten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen ausgleichen.

# Verzeichnis der Anlagen

## A: Professionalisierungsbereich

- 1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 2. Schlüsselkompetenzen

## **B:** Berufliche Fachrichtungen

- 1. Bautechnik
- 2. Elektrotechnik
- 3. Farbtechnik und Raumgestaltung
- 4. Holztechnik
- 5. Lebensmittelwissenschaft
- 6. Metalltechnik
- 7. Ökotrophologie

#### C: Unterrichtsfächer

- 1. Chemie
- 2. Deutsch
- 3. Englisch
- 4. Evangelische Religion
- 5. Katholische Religion
- 6. Mathematik
- 7. Physik
- 8. Politik
- 9. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 10. Spanisch
- 11. Sport

## D: Glossar

# A: Professionalisierungsbereich

# 1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistungen	Leistu punkt	_
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Ab 1.		Studienleistung			
	Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik II	Ab 1.		Studienleistung	M 20	4	
	Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 1.		Studienleistung			
Modul 2:	Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 1.		Studienleistung			
Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Schul- oder betriebsprakti- sche Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht	M 20	9	11
	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von Lehren und Lernen	Ab 1.		Studienleistung		2	

#### A: Professionalisierungsbereich

#### 2. Schlüsselkompetenzen

- <sup>1</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilten die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- <sup>3</sup> Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Leibniz Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- <sup>4</sup> Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- <sup>6</sup> Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen <sup>2</sup>	Prüfungs- leistungen <sup>6</sup>	Leistu punkt	
	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens						
	- Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten					2-6	
	- Forschungsmethoden						
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik <sup>3</sup>						
Schlüssel-	- EDV oder					2-6	
kompetenzen <sup>5</sup>	- Rhetorik						10
	- Sprachen						
	Bereich C: Allgemeine Kom- petenzen zur Förderung der Berufsbefähigung <sup>3</sup>						
İ	- Medienkompetenz					2-6	
	- Darstellungs- kompetenz						
1	- Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement						

## 1. Bautechnik

#### 1.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveran- staltungen	Semes- ter	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung		stungs- unkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme: Bibliotheks- kurs, Einführung Peri- norm, Kolloquium. Lesen und Vorstellen eines empfohlenen Grundla- genwerks	2 HA (30h)	4	
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA 60 h	3	9
	Baustoffe				K 120 min.	2	
	Tragwerke			mehrere Hausübungen	K 120 min.	4	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1			K 90 min	3	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2			K 90 min	3	
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2			K 120 min (30%), mehrere HA (70%)	4	6
	Bauphysik				K 120 min	2	
Technische Darstellung II		2			HA 60 h	4	
Konstruktion und Technik III	Technische Gebäude- ausrüstung	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	4	6
	Baukonstruktion 2				K 120 min (30%), mehrere HA (70%	2	
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3	
Chemische Grund- lagen der Bauarbeit I		3		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4	
Chemische Grund- lagen der Bauarbeit II		4		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4	
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K 135 min, L mit Protokollen	9	
Fertigungstechnik I		5			PR 60 min, M 30 min	8	
Baustellenworkshop Fertigungstechnik		5		Exkursion, HA 20 h	-	3	
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5	
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6	
Exkursion		6		1 Studienleistung		3	
Summe:						80	

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		1			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		1			HA 30 h	3

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Baustoffe und Tragwerk		2			2 HA 50h K 120 min	6
Konstruktion und	Fassadenkonstruktion	5			HA 50 h	6
Technik IV	Baukonstruktion 3				HA 50 h	

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten B		4			Mehrere Haus- arbeiten 30 h	3
Europäische Architektur- geschichte II		4		Vorlesungs- skript	K 60 min	3

	Lehr- veranstaltungen	'	- J	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind.		BA	15 LP
			120 LP			

#### 2. Elektrotechnik

#### 2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

In den Modulen Mathematik 1 und 2 erbringen die Studierenden jeweils die Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Modulklausur am Ende des Semesters.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 1	1 .Semester			K oder	5,5
Elektrotechnik 1	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 1					
Grundlagen der	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 2	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1		K oder	8
Elektrotechnik 2	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 2					
Grundlagen der	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 3	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2		K oder	2,5
Elektrotechnik 3	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 3					
Mathematik 1	Vorlesung Mathematik 1 für Ingenieure	1. Semester			Mehrere kurze K o	9
	Übung zur Mathematik 1 für Ingenieure				der K	
Mathematik 2	Vorlesung Mathematik 2 für Ingenieure	2. Semester	Mathematik 1		Mehrere kurze K oder	9
	Übung zur Mathematik 2 für Ingenieure				Klausur	
Physik	Vorlesung Physik für Elektroingenieure	3. Semester			K oder	3
Material-	Vorlesung Grundlagen der Materialwissenschaft	4. Semester	Physik		K oder	3
wissenschaft	Übung zu Grundlagen der Materialwissenschaft					
Technische Mechanik	Vorlesung Technische Mechanik 1	3. Semester			K oder	4,5
	Übung zu Technische Mechanik 1					

Konstruktions-	Vorlesung Grundzüge der Konstruktionstechnik	5. Semester	Techn. Mechanik	Studien-		4
technik	Übung zu Grundzüge der Konstruktionstechnik			leistung		
Elektromagneti- sche Energie-	Vorlesung Grundlagen der elektromagnetischen Ener- giewandlung	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1		K oder	4,5
wandlung	Übung zu Grundlagen der elektromagnetischen Ener- giewandlung		und 2		IVI	
	Vorlesung	5. Semester			K oder	3
Halbleiter- elektronik	Halbleiterelektronik 1				М	
	Vorlesung	5. Semester			K oder	5
Signale	Signale und Systeme				M	
und	Übung zu					
Systeme	Signale und Systeme					
	Tutorium	1. Semester				8
	Didaktik der Technik			Studien- leistung		
	Vorlesung	3. Semester			K oder	
Fachdidaktische	Didaktik der Technik 1				M	
Grundlagen 1	Vorlesung	4. Semester			K oder	
	Didaktik der Technik 2				M	
	Seminar	5. Semester				7
	Gestaltung und Erprobung fachdidaktischer Lehr-/Lern-arrangements			Studien- leistung		
Fachdidaktische Grundlagen 2	Fachdidaktisches	6. Semester		Studien-	М	
	Basisprojekt			leistung		
	inkl. Fachpraktikum			und Schul- praktikum		
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 1	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1	Labor- übung		8
Elektrotechnische Grundlagenlabore	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 2	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2	Labor- übung		
S. d. i diagoniabole	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 3	4. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 3	Labor- übung		
Summe						84

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Energie- versorgung	Übung zu					
	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Elektrische Messtechnik	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Messtechnik	4. Semester				
	Übung zu Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
Nachrichten-	Vorlesung Grundlagen der Nachrichtentechnik				K oder	
technik	Übung zu Grundlagen der Nachrichtentechnik				М	4 LP
Digital- schaltungen	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik					
	Übung zu Digitalschaltungen der Elektronik					

# Wahlpflichtmodule

Eines dieser Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rechner- architektur	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur	4. Semester			K oder	4,5 LP
	Übung zu Grundlagen der Rechnerarchitektur					
Methoden der Informa-	Vorlesung Formale Methoden der Informationstechnik	4. Semester			K oder	4 LP
tionstechnik	Übung zu Formale Methoden der Informationstechnik					

# 2.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen:

Die diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sind dem Bereich B der Schlüsselkompetenzen: "Grundlagen der modernen Kommunikation und ihre Technik" zugeordnet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schlüssel- kompetenzen	Vorlesung Grundzüge der Informatik und Programmie- ren	3. Semester		Kurztests		5 LP
	Übung zu Grundzüge der Informatik und Programmie- ren					

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

# 3. Farbtechnik und Raumgestaltung

#### 3.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leis	tungs- kte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme: Biblio- thekskurs, Einführung Perinorm, Kolloquium. Lesen und Vorstellen eines empfohlenen Grundlagenwerks	2 HA (30h)	4	•
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	2			HA 60 h	3	9
	Baustoffe				K 120 min	2	
	Tragwerke			mehrere Hausübungen	K 120 min	4	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1			K 90 min	3	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2			K 90 min	3	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4	
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion 1	2			K 120 min (30%), mehrere HA (70%)	4	6
	Bauphysik	1			K 120 min	2	
Technische Darstellung II		2			HA 60 h	4	
Europäische Architektur- geschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3	
Werkstoffkunde I		3		Laborübungen, Protokolle	M 45 min	5	
Fotografie		3		HA 40 h	-	3	
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Proto- kollen	9	
Werkstoffkunde II		4		Präsentation	V 30 min S 40 h	5	
Künstlerisches Gestalten B		4			mehrere Haus- arbeiten 30 h	3	
Grundlagen der Werbegestaltung		4		Mehrere Hausübungen	Klausur 60 min	3	
Beschichtungs- und Belegetechnik I		5		Laborübungen Protokolle	3 K à 45 min	8	
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5	
Bauphysik II		3			K 120 min	2	
Exkursion		6		1 Studienleistung		3	
Summe:						86	

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 6 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten A		5			Mehrere Hausar- beiten 30h	3
Neue Architektur- geschichte		5		Denkskizzen	HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	 Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelor- arbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA	15 LP

## 4. Holztechnik

## 4.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme: Bibliotheks- kurs, Einführung Perinorm, Kolloquium. Lesen und Vorstellen eines empfohlenen Grundlagenwerks	2 HA (30h)	4
Konstruktion und	Techn. Darstellung I	1			HA 60 h	3 9
Technik I	Baustoffe				K 120 min	2
	Tragwerke			mehrere Hausübungen	K 120 min	4
Physikalische Grund- lagen der Bauarbeit I		1			K 90 min	3
Chemische Grund- lagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Physikalische Grund- lagen der Bauarbeit II		2			K 90 min	3
Chemische Grund- lagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Protokolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	2			K 120 min (30%), mehrere HA (70%)	4 6
	Bauphysik				K 120 min	2
Technische Darstellung II		2			HA 60 h	4
Europäische Architektur- geschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde Holz I		3		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	6
Werkstoffkunde Holz II		4		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	5
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Protokollen	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Fertigungstechnik I		5		Laborübungen und Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	5
Fertigungstechnik II		6		Vortrag und Hausarbeit	M 20 min oder P 30 min	5
Bauphysik II		3			K 120 min	2
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						80

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten A		3			Mehrere Hausarbeiten 30 h	3
Künstlerisches Gestalten B		4			Mehrere Hausarbeiten 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Baustoffe und Tragwerk		2			2 HA 50 h K 120 min	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6
Mikrotechnische Untersuchungen		4		Laborübungen, Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	6

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind.		ВА	15 LP
			120 LP			

# 5. Lebensmittelwissenschaft

# 5.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1	A) Mathe/Physik 1 (V)				K 120 min	6
Mathematik/ Physik für Öko- trophologie und Lebensmittel- wissenschaft	B) Mathe/Physik 2 (V)	ab 1. / ein- semestrig				
L 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
Biochemie für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	B) Funktionelle Biochemie (V)				odel TIA	
L 4 Grundlagen der Chemie für	A) Allgemeine, anorgani- sche und organische Chemie (V)	ab 2. / ein- semestrig			K 120 min	6
Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	B) Laborkurs (P)					
L 5	A) Lebensmittelchemie 1 (V)	ab 3. / zwei-			K 120 min	6
Grundlagen der Lebensmittel- chemie	B) Lebensmittelchemie 2 (V)	semestrig			oder M ca. 20 min oder R oder HA	
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig		R	K 60 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)				oder HA	

L 7 Allg. Lebensmit- teltechnologie und Sensorik	A) Lebensmittelsensorik (S)  B) Haltbarmachungsverfahren (V)	ab 2. / zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
L 8 Rohstoffkunde und Produkt- technologie tierischer Lebensmittel	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V) B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel (V)	ab 3. / zweisemestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
L 9 Rohstoffkunde und Produkt- technologie pflanzlicher Lebensmittel	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel (V)     B) Produkttechnologie pfllanzl. Lebensmittel (V)	ab 2. / ein- semestrig		K 120 min	6
L 10 Grundlagen der Lebensmittel- mikrobiologie und Lebensmittel- hygiene	A) Lebensmittel- mikrobiologie (V)  B) Lebensmittelhygiene (V)	ab 2. / ein- semestrig		K 120 min	6
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)      B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)	ab 1. / ein- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I (S) B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S)	ab 3. / ein- semestrig	eminartag im tudienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
L 13  Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien     (S)      B) Planung, Durchführung     und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)	ab 5. / zwei- semestrig	Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
Summe					82

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 14	A) Seminar	ab 2. / ein-			В	5
Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrens- technik (S)	semestrig				
L 15		ab 3. / ein-			В	5
der Lebensmittel- qualität (Gastro- nomie und	A) Seminar	semestrig				
	B) Experimentalseminar (S)					
L 16	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			В	5
Spezielle Aspekte der Lebensmittel- qualität (Getreide und Getreide- erzeugnisse)	B) Experimentalseminar (S)	Semestrig				
L 17	A) Seminar	ab 3. / ein-			В	5
Experimentelle Ernährungs- forschung	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)	semestrig				

# 5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

#### 6. Metalltechnik

#### 6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Studienleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mathematik I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)			к		8 LP
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)			К		8 LP
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Naturwissen-	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinen- baus (Vorlesung)	Studierende des Maschinen- baus (Vorlesung)		К		
schaften	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)				К	6 LP
Technische	Vorlesung			K		6 LP
Mechanik I	Übung			N.		0 LP
Technische	Vorlesung			K		6 LP
Mechanik II	Übung			N.		0 LP
Technische	Vorlesung				IZ.	E L D
Mechanik III	Übung				К	5 LP
Grundlagen der	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Vorlesung)					415
Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschinenbauingenieure (Übung)				К	4 LP
Grundlagen der	Grundlagen der Elektro- technik II für Maschinenbau- ingenieure (Vorlesung)				K	5 LP
Elektrotechnik II	Grundlagen der Elektrotech- nik II für Maschinenbau- ingenieure (Übung)				K	

	Elektrotechnisches Grund- lagenlabor für die Studien- gänge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)			Laborübung		
Thermodynamik	Thermodynamik im Überblick (Vorlesung)				К	4 LP
	Übung					
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde A: Grundlagen der Werkstoffkunde				К	
	Werkstoffkunde A: Übung				e i D	
	Werkstoffkunde B: Eisenmetalle				К	6 LP
	Werkstoffkunde B: Übung					
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde C: Nichteisenmetalle und Sonderwerkstoffe				к	4 LP
Tronicomando n	Werkstoffkunde C: Übung					
	Labor Werkstoffkunde			Laborübung		
Konstruktion,	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I				К	
Gestaltung und Herstellung von Produkten	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II				К	12 LP
Produkteri	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III				К	
	Kleine Laborarbeit AML			Laborübung		
Fachdidaktische Labore	CAD-Praktikum			Hausarbeit		6 LP
	Konstruktives Projekt 1			Hausarbeit		
Didaktik der	Didaktik der Technik I				K oder M	
Technik 1	Didaktik der				K oder M	6 LP
	Technik II					
Einführung in das Studium der be- ruflichen Fach-	Tutorium Didaktik der Technik			Zusammen- gesetzte Studien- leistung		2 LP
utlichen Fach- ichtung Metall- echnik	Exkursion			Zusammen- gesetzte Studien- leistung		Z LP
Summe						88

Im Wahlbereich besteht die Möglichkeit, aus vier verschiedenen Vertiefungsbereichen ein Modul zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen f. d. Zu- lassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Automatisierungs- technik/ Angewandte Automatisierungstechnik	Vorlesung					
	Übung			K oder M		4 LP
Energie- und Verfahrenstechnik	Vorlesung				IZ a dan M	4 LP
	Übung				K oder M	
Milwata da ala ai	Vorlesung				IZ a dan NA	415
Mikrotechnologie	Übung				K oder M	4 LP
	Vorlesung					
Produktionstechnik	Übung			K oder M		4 LP
	Übung					

# 6.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen f. d. Zulas- sung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Integriertes Praxistraining	Physikalisches Praktikum					5 LP

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zu- lassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

# 7. Ökotrophologie

# 7.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ö 1 Mathematik/	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min	6
Physik für Öko- trophologie und Lebensmittelwis- senschaft	B) Mathe/Physik 2 (V)					
Ö 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
Anatomie, Physiologie und Biochemie für	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)				Oddina	
Ö 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittel-	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V)	ab 2. / ein- semestrig			uK 120 min	6
wissenschaft und Ökotrophologie	B) Laborkurs (P)					
Ö 5 Bedarf und Formen haus-	A) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (S)	ab 1. / ein- semestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	6
wirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungs- leistungen	B) Personenorientierte Versorgung und Betreuung (S)					
Ö 6	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
Grundlagen der Humanernährung	B) Angewandte Humanernährung (S)				oder HA	

Ö 7 Grundlagen der	A) Lebensmittelchemie (V)	ab 3. / zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Lebensmittel- verarbeitung	B) Haltbarmachungs- verfahren (V)				
Ö 8 Arbeits- organisation und Qualitäts-	A) Grundlagen der Arbeits- organisation und des Qualitätsmanagements (S)	ab 2. / zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
management	B) Projekt				
Ö 9 Rahmenbedingungen von Dienstleistungsangeboten der Betreuung und Versorgung	A) Allgemeine gesellschafts- und sozialpolitische, rechtli- che und organisatorische Rahmenbedingungen (S)	ab 3. / zwei- semestrig		R oder Projekt- bericht oder M ca. 20 min	5
Versorgung	B) Projekt				
Ö 10 Grundlagen der Lebensmittel-	A) Lebensmittel- mikrobiologie (V)	ab 2. / ein- semestrig		K 120 min	6
mikrobiologie und Lebensmittel- hygiene	B) Lebensmittelhygiene (V)				
Ö 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Wei- terbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / ein- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Ernährung und Hauswirtschaft	B) Aspekte zielgruppenge- rechter Vermittlung von Inhalten (S)				
Ö 12 Didaktik im Be-	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I (S)	ab 3. / ein- semestrig	Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M	6
rufsfeld Ernäh- rung und Haus- wirtschaft	B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S)			ca. 20 min	
Ö 13	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zwei-	Hospitation	R oder K 120 min	8
Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)	semestrig		oder HA oder M ca. 20 min	
Summe					82

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Ö 14	A) Seminar	ab 2. / ein-			В	5
Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstech- nik (S)	semestrig				
Ö 15 Entwicklung des	Entwicklung des lungspsychologie (S)				R oder HA oder M ca. 20 min	5
Menschen über die Lebensspanne	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16	A) Kommunikations-	ab 2. / ein-			PR oder Ü	5
Kommunikative und soziale Kompetenzen in	prozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	semestrig			oder R	
personenorientier- ten Versorgungs- und Betreuungs- prozessen	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 17	A) Seminar	ab 4. / ein-			В	5
Experimentelle	D) For a sign out of a series of	semestrig				
Ernährungs- forschung	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					
Ö 30	A) Grundlagen von Marke-	ab 2. / ein-			K 120 min	5
Marketing für	tingkonzeptionen (S)	semestrig			oder M ca. 20 min oder R	
Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketing- konzeptionen (Ü)				oder HA	

## 7. 3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ö18 Modul	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
Bachelorarbeit	Methodologische Betreuung (S)					

#### 1. Chemie

#### 1.1. Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraus- setzungen für die Zulassung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraus- setzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	Keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I 5 P + S Analytische Chemie I	1, 3	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie II 4 P + S Analytische Chemie	2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	5
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I  1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6 2,4,6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I  1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3,5	Keine	K 120	Keine	Keine	6

	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2, 4					
Fachdidaktik Chemie 1	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2, 4	Keine	Praktikumsleistungen	Keine	Portfolio	4
	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Se Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment		Portfolio	6
Fachdidaktik Chemie 2	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3, 5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine		

Modul	Lehr- veranstaltung	Sem.	Voraus- setzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prü- fungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelor- arbeit		6	Mind. 120 Leis- tungspunkte	Vortrag	-	ВА	15

#### 2. Deutsch

#### 2.1. Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Einführung in die Literaturwissen- schaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar) L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)	ab 1.		In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. M 20– 30	10
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar) D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar) S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	ab 3.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	8
Summe						38

<sup>\*</sup>Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

# 2.2. Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
L 3 Literatur- geschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studien- leistung	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		pro Modul	20	
L 4 Medien -	Vorlesung od. Seminar			1 Studien-	HA 10-15 od. M 20-30	10
Kultur - Wissen	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	od. PR/A 5-10 od. PR 20	
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar			1 Studien-	HA 10–15 od. PR/A 5–	10
	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 4 Deutsch in	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studien-	HA 10–15 od. PR/A 5–	10
Geschichte und Gegenwart	Seminar			leistung pro Modul	10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 5 Bedeutung und	Vorlesung od. Seminar			1 Studien-	HA 10–15 od. PR/A 5–	10
Gebrauch von Sprache	Seminar	ab 3.		leistung pro Modul	10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 7 Theorie und	S 7.1 Theorieseminar		Für S 7:	1 Studien-	HA 10-15 od. PR/A 5-	10
Praxis des Deut- schen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.2 Praxisseminar	ab 3.	S 1 und S 2; Für S 7.2: S 7.1	leistung pro Modul	10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	 	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA und M	15 LP

# 3. Englisch

# 3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II	14.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (90) oder M	10
	LingF4 (2 SWS) Seminar				(20)	
Foundations Litera-	AmerBritF1 (2 SWS)	12.		1 Studien-	K (60)	6
ture and Culture	AcadF (1 SWS)			leistung pro Veranstaltung		
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS)	24.		1 Studien-	HA (3000 Wör-	10
	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)			leistung pro Veranstaltung	ter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (60) oder M (20)	
Foundations	SP1 (2 SWS)	1.–2.		1 Studien-	K (90)	6
Language Practice	SP2 (2 SWS)			leistung pro Veranstaltung		
Foundations Methodology of Teaching English	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Engli- schen	34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K (90)	10
as a Foreign Language	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Summe						42

# 3.2. Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul Survey American Literature and Culture oder das Modul Survey British Literature and Culture.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vo- rausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Survey American	AmerF2.1	34.		1 Studien-	K (60)	6
Literature and Cul- ture	AmerF2.2			leistung pro Veranstaltung		
Survey British Liter-	BritF2.1	34.		1 Studien- leistung pro Veranstaltung	K (60) oder M (20)	6
ature and Culture	BritF2.2					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	J	Studien- leistung	_	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA (40-50 Seiten)	15 LP

# 4. Evangelische Religion

#### 4.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft:	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studien- leistung	K 60 (Bibel- kunde I/II)	6
Grundlagen	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religionspädagogik	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	12.	-	1 Studien- leistung	S (5-7 S.)	9
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums					
	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungs- modul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder	34.	-	1 Studien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
	VM 1b Religions- geschichte und Theologie der Hebräischen Bibel					
	und					
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder					
	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechi- schen Bibel					

Vertiefungs- modul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christen- tumsgeschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder	34.	-	1 Studien- leistung	М 30	6
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder					
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und					
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theo- logie- und Christentums- geschichte oder					
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge					
Vertiefungs- modul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theolo- gischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensge- schichte und Lebens- welt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder	5.	-	1 Studien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
	VM 5b Religions- pädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und					
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder					
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basis- kompetenzen					
Summe						33

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul 6 Fachdidaktische	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	46.	-	1 Studien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6c Schulformbezogene fach- didaktische Erschließung exempla- rischer Themen (Werkstatt- seminar)					
Vertiefungs- modul 7 Fachwissenschaft-	VM 7a Biblische Hermeneutik und	46.	-	1 Studien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
liche Differenzierung	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	46.	-	1 Studien- leistung	PR (20 Min.)	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwer- punkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					
	AM 2c Ökumenisches und interre- ligiöses Lernen in religionspäda- gogischen Handlungsfeldern oder					
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	_	ВА	15 LP

# 5. Katholische Religion

#### 5.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systemati-	BM 1a Einführung in Studium und wissen- schaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
sche Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
Theologie	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch- theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 25.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systema- tisch-theologischen Denkens:	VM 2a Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch- theologischen Denkens	VM 3a Religions- pädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10- 12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studienleis- tung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogi- schen Handlungsfel- dern			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	-	8
	AM 2b Ethik - verant- wortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungs- lehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung		

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveran- staltung	6. Semester	mind. 120 LP	ВА	15 LP

#### 6. Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

## 6.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analytische	Analysis A	Ab 1		Ü	К	13
Methoden für LbS	Übung Analysis A					
	Analysis B			Ü		
	Übung Analysis B	Ab 2		U		
Algebraische	Lineare Algebra A	Ab 1		Ü	К	15
Methoden für LbS	Übung Lin. Alg. A					
	Lineare Algebra B	Ab 2		Ü	К	
	Übung Lin. Alg. B					
	Computer-Algebra	Ab 3		U		
Lehren und Lernen im Mathematik- Unterricht	Schulbezogene Geometrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	Ab 4		К		10
	Einführung in die Fachdidaktik und weitere didaktische Lehrveranstaltung (insgesamt 6 LP)	Ab 3			М	
Summe						38

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vo- rausset- zungen für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I	Ab 3		U	К	10
	Übung Num. Math. I					
	Stochastik A				IZ.	10
Stochastische	Übung Stochastik A	Ab 3			K	
Methoden für LbS	Stochastik B					
	Übung Stochastik B	Ab 4			К	
Summe						10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vo- raussetzun- gen f. die Zulassung	3	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	ВА	15 LP

### 7. Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- C) "uK" bedeutet eine Klausur deren Bewertung nicht in die Bachelornote eingeht. "K" bedeutet eine benotete Klausur. "M" bedeutet eine mündliche Prüfung. "K" oder "M" bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. "Ü" bedeutet Übungen. "L" bedeutet Laborübung. "R" bedeutet Referat. "S" bedeutet Seminarleistung. "P" bedeutet Praktikumsbericht. "SI" bedeutet Sicherheitseinweisung. "BA" bedeutet Bachelorarbeit.

#### 7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität	Ab 1.		Ü, L	uK	6
Elektrizität	Elektrizität; Übung zur Elektrizität	Ab 2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I			L		
Optik, Atomphysik,	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü	М	10
Quantenphänomene	Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene					
	Grundpraktikum II			L		
Mathematische Methoden der Physik	Mathematische Methoden der Physik	1.		Ü	uK	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.		S		3
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fachdidaktik Physik	4.		PF und Ü	М	10
	Übung Einf. FD Physik					
	Lernen von Physik	5.		PF und Pr/A oder S		
	Lehren von Physik	5.		PF und Pr/A oder S		
Summe						48

# 7.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

# 8. Politik

# 8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politische Wissen- schaft	Vorlesung Proseminar mit Tutorium	3	-	1 Studienle- istung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
Politische Systeme und Regierungs- lehre	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studienle- istung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung Seminar	5-6	-	1 Studienle- istung pro Lehrveran- staltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4	-	1 Studienle- istung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Summe						38

# 8.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar			veranstal- tung		
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	-	1 Studien- leistung pro Lehr-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10		
	Seminar			veranstal- tung		
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft,	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Europäische Integration	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar			veranstal- tung		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar			pro Lehr- veranstal- tung		

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Es- say)	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12	10

# 8.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studien- leistung	BA und M 30	15 LP

# 9. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

# 9.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul 1:	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligten- förderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studien- leistung pro Modul	M 15	7
Verständnis- gewinn über normale und deviante	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge				oder PrB oder S oder	
menschliche Entwicklung	1.3 Entwicklungspsycholo- gie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse				HA jeweils 10-15	
Modul 2:	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studien- leistung pro Modul	M 15	7
Erarbeitung päda- gogischer und diagnostischer Fähigkeiten und	2.2 Berufswahl, Kompetenz- feststellung, Entwicklungs- planung				oder PrB S oder HA	
Kenntnisse	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)				jeweils 10-15	
Modul 3:	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studien- leistung pro Modul	M 15 oder	7
Verständnis- gewinn zu Lernen, Handeln und	3.2 Lernbeeinträchtigungen			pro Modul	PrB oder S oder	
Verhalten	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten				HA jeweils 10-15	
	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studien- leistung	M 15	7
Modul 4: Erarbeitung ver- schiedener Unter- richtsmethoden	4.2 Individualisierter, hand- lungsorientierter und differen- zierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungs- bausteine)			pro Modul	oder PrB oder S oder HA	
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen				jeweils 10-15	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studien- leistung pro Modul	M 15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation				oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6:	6.1 Rechtliche und institutio- nelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studien- leistung	M 15 oder	7
Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute		pro Modul	pro Modul	PrB oder S oder HA jeweils 10-15	
der Benachteiligten- förderung	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
Summe						42

# 9.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	16.		Nachweis über die Veranstal- tungen		6

### 9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

### 10. Spanisch

#### 10.1. Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das TECH Aufbaumodul erst nach vorherigem Besuch der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2 bzw. des Kombimoduls Spanisch zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltung	Semes- ter	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
TECH Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		R 5-8	K 90	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studien- leistung		
Grundlagenmodul Sprach- und Kultur- wissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90	10
Grundlagenmodul Kultur- und Literatur- wissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Summe	•			•		38

### 10.2. Wahlpflichtmodule

Der Besuch der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das "Kombimodul Spanisch" statt der "Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2" belegen.

Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studien- leistung	M 10	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studien- leistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstests Spanisch B2	1 Studien- leistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Summe	•					10

### 10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	•	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA 30-35	15 LP

# 11. Sport

#### 11.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul "Bachelorarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen. Die Exkursion im Modul "Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)" darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- tungs- punkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	12.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60	4
	KI. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschafts- wiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Frage- stellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesell- schaftswiss. Fragestel- lungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grund- lagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trai- ningswiss. Fragestellun- gen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	<b>EP Med.</b> (1 SWS) Gesundheitswiss. Frage- stellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschafts- wiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertie- fung sozial- und gesell- schaftswiss. Fragestel- lungen	23.	Erfolgreiche Teilnah- me an dem Modul "Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschafts- wiss. Grundlagen"	1 Studien- leistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeld- spezifischen Problemen des Unterrichtens	35.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	HA (15 S.) nach Fach- did. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeld- spezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (BereichA/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	

Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	<b>Weit-1</b> EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	45.	-	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7- 14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

# 11.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungs- schwimm- abzeichens in Bronze		ВА	15 LP

#### D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B Bericht

BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübung

E Essay

EB Exkursionsbericht

FP Fachpraktische Prüfung

HA Hausarbeit
K Klausur
KO Kolloquium
L Laborübung

M Mündliche Prüfung

PF Portfolio

PR/A Präsentation mit Ausarbeitung

PrB Projektbericht
PR Präsentation
PRO Protokoll
R Referat

S Seminararbeit

SP Sportpraktische Präsentation

T Testat

uK Unbenotete Klausur

Ü Übung V Vortrag Die Neufassung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau, veröffentlicht im Verkündungsblatt 11/2013 vom 05.07.2013, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

#### Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau

#### § 1 Verliehene akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing.".
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h.".
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

### § 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  - im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn
  - wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn
  - die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist.

In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

(6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

### § 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-lng. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem die unten aufgeführte Voraussetzung erfüllt:

Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem Studiengang, der an einer Hochschule angeboten wird und zur bestandenen Masterprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zunächst die Äquivalenz des Studiums mit den Lehrinhalten der in den Fakultäten für Maschinenbau, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Ist die Äquivalenz nicht unmittelbar nachweisbar, wird weiter wie in Absatz 3) verfahren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann nach Absatz 2) zum Nachweis der Äquivalenz Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen mit den Inhalten typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik auferlegen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Dekanats.
- (4) Anhand der Hochschulzeugnisse und sofern gemäß Absatz 3) erforderlich einer Übersicht über die abzulegenden Kenntnisprüfungen entscheidet das Dekanat über die Zulassung. Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt zu Beginn der Promotionsphase. Der Status wird vom Dekanat auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers zunächst auf Probe, nach spätestens einem Jahr für die Gesamtdauer der Promotion verliehen. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.
- (5) Zu Beginn der Promotionsphase wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen.

### § 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.
- (3) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine <u>Prüfungskommission</u>. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat der Fakultät beschlossen. Unter den Mitgliedern der Prüfungskommission darf auch eine Referentin oder Referent sein, die einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend unter Absatz (1) angehört. Auf Antrag können Hochschullehrer ohne Promotionsrecht, promoviert und fachnah wissenschaftlich ausgewiesen, als Mitglied der Prüfungskommission durch das Dekanat der Fakultät zugelassen werden.
- (4) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.
- (5) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:
  - 1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.

- 2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Maschinenbau.
- 3. In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

## § 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-lng. ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  - 1. die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz der Fakultät verbleibt. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache einschließlich der englischen Übersetzung des Titels enthalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten:
  - 2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;
  - 3. das Zeugnis über die bestandene Master- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form und ggf. des Nachweises der erfolgreich abgelegten Kenntnisprüfungen;
  - 4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate;
  - 5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.
- (3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät.

#### § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.
- (2) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer der Fakultät für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:
  - 1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.
  - 2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich t\u00e4tige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universit\u00e4t Hannover. In Ausnahmef\u00e4llen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universit\u00e4t Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich t\u00e4tige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten.

- 3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.
- 4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.
- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

## § 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

```
"genügend"
"gut"
"sehr gut"
```

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

- (2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.
- (3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.
- (4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.
- (5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.
- (6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.
- (7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

### § 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

- (1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

#### § 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

# § 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

- (1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.
- (2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

"bestanden"

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

- (3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.
- (4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.
- (4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

#### § 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.
- (2) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Sprache angefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

- (1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

### § 14 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Dekanats und/ oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan der Fakultät oder einer anderen in der Promotionsordnung dafür vorgesehenen Stelle Widerspruch einlegen.

#### § 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

#### § 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

#### § 17 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.
- (3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.
- (6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

### § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

### § 19 Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

#### § 20 Inkrafttreten der Promotionsordnung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er auf Antrag noch nach der alten Ordnung promoviert werden.